

Ordner:

Fortschreibung HKKK

exportiert von:

Janett Zaumseil am Mittwoch, 12. November 2014 - 15:05:06 Uhr

Inhaltsverzeichnis:

Der Ordner 'Fortschreibung HKKK' enthält folgende Dokumente:

- 00. BV Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept
- 01. HKK 2014-2022 Genthin - Fortschreibung 2015
- 02.0 Deckblatt Anlage 1 - Ergebnis- und Finanzplan 2014-2022
- 02.1 Anlage 1 Ergebnis- und Finanzplan 2014-2022 - Fortschreibung
- 03. Deckblatt Anlage 2 - Aufstellung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
- 04. Aufstellung Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
- 06. Anlage 3 Entwurf Eröffnungsbilanz 01.01.2014

Der Ordner 'Fortschreibung HKKK' enthält keine Ordner.

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-378/1

Status: öffentlich

FB FB Finanzen/Immobilien
SB Frau Zaumseil

Erstellungsdatum: 06.11.2014
Aktenzeichen 20.21.03

Betreff:

Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept 2014-2022 Stadt Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
18.11.2014	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
20.11.2014	Hauptausschuss	Vorberatung				
27.11.2014	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ **beschlossen** ☐ **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 bis 2022.

(Janett Zaumseil)
Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit der Aufstellung des ersten doppelischen Haushaltsplanes 2014 wurde deutlich, dass der Ergebnisplan in seinen Erträgen und Aufwendungen nicht ausgeglichen werden kann. Diese finanzielle Entwicklung der Stadt Genthin war auch im mittelfristigen Finanzplanzeitraum bis 2017 erkennbar.

Nunmehr wurde auf der Grundlage des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 bis 2022 der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 aufgestellt. Das Haushaltskonsolidierungskonzept wurde zudem entsprechend fortgeschrieben.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in der derzeit geltenden Fassung ist der Haushalt der Kommune jedes Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

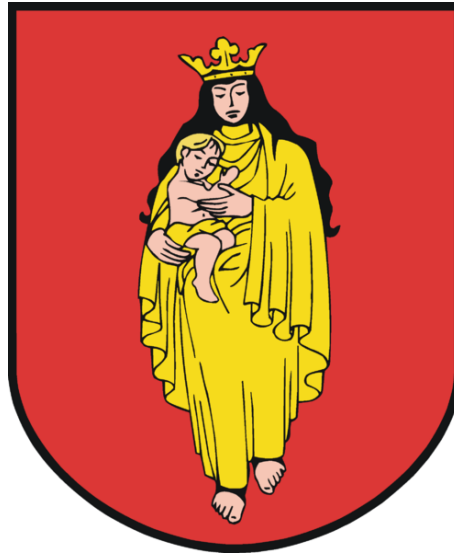
Kann ein Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern

Anlagen: Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 bis 2022

Finanzielle Auswirkungen:

Einheitsgemeinde Stadt Genthin



**Fortschreibung
Haushaltskonsolidierungskonzept 2014 - 2022**

Stadt Genthin

für den Zeitraum 2015 bis 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkung	4
II. Rechtsgrundlagen	5
III. Ausgangssituation	6
1. Haushaltssituation 2014	6
2. Haushaltssituation 2015 (voraussichtlich)	7
3. Eröffnungsbilanz	8
4. Verbindlichkeiten aus Krediten	8
a) Investitionskredite	8
b) Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	9
IV. Analyse der Ausgangssituation	12
1. Finanzausstattung	12
2. Haushaltswirtschaft, Ergebnis und Finanzplanung	13
3. Einbeziehung der wirtschaftlichen Situation der Eigengesellschaften und Eigenbetriebe	15
a. Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG) Stadt Genthin	15
b. Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH (PWG) Parey	16
c. Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH (TGZ) Genthin	19
V. Betrachtung der Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der Ergebnisplanung 2014 bis 2022	21
1. Ergebnisplanung	21
2. Entwicklung der Aufwendungen aus Abschreibungen sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	23
3. Einzelne Sachkonten	25
4. Personalbereich allgemein	26
5. Sachmittelbereich allgemein	27

VI.	Keine Handlungsoptionen für Konsolidierungsmaßnahmen	29
	1. Wirtschaftliche Auswirkungen der Produkte (zu 100%) des eigenen Wirkungskreises (eW Pflicht)	29
	2. Entstehende Mehrkosten durch Umsetzung von Pflichtaufgaben	30
	3. Aufwendungen im Zuge der Umsetzung von freiwilligen Aufgaben (eW freiw.)	30
VII.	Konsolidierungsmaßnahmen und deren wirtschaftliche Auswirkungen	33
	Maßnahmen Nr. 1 bis 25	33-45
VIII.	Konsolidierungsziel	46
IX.	Zusammenfassung	47
X.	Anlagen:	48
	• Anlage 1: Ergebnis- und Finanzplan 2014-2022	
	• Anlage 2: Aufstellung der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung	
	• Anlage 4: Vorläufige Eröffnungsbilanz per 01.01.2014	

I. Vorbemerkung

Die Stadt Genthin hat den Rechnungsstil der doppelten Buchführung gemäß Einführungserlass vom März 2006 und durch Erhalt der Ausnahmegenehmigung des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalts vom 25. Juli 2012 mit Wirkung zum 01. Januar 2014 eingeführt.

Damit verbunden hat die Stadt Genthin ihre Haushaltspläne seit dem Jahr 2014 entsprechend den kommunalrechtlichen Vorschriften des „Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) in „doppischer“ Form aufzustellen. Der Haushaltsplan besteht u. a. aus dem Ergebnisplan und einem Finanzplan, den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen sowie den Anhängen (siehe u.a. KVG LSA, GemHVO Doppik LSA).

Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin setzt sich aus dem freiwilligen Zusammenschluss der 7 ehemaligen Städte und Gemeinden zusammen. Seit 01.07.2012 bilden die Ortschaften die Einheitsgemeinde. Dazu zählen:

Stadt Genthin

Mützel

Parchen

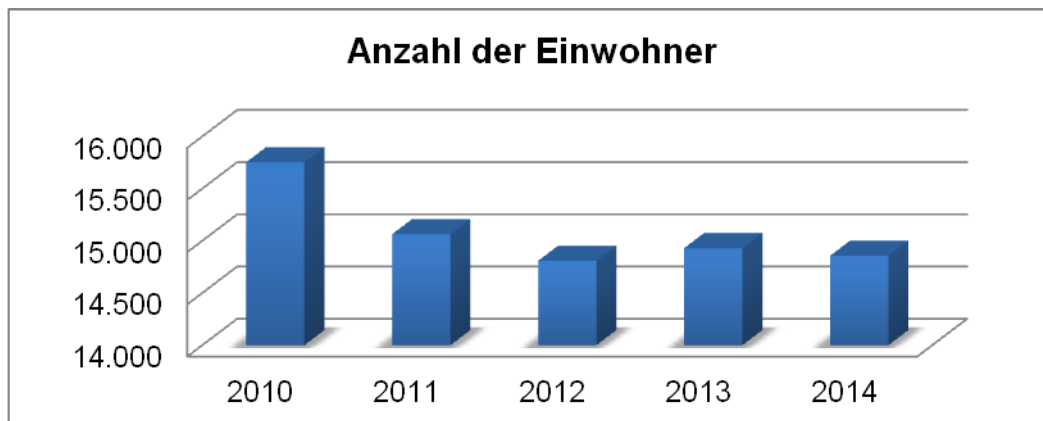
Tucheim

Gladau

Papitz

Schopsdorf (seit 01.07.2012)

Die Anzahl der Einwohner der Stadt Genthin beträgt 14.929 (Stand 31.12.2013). Die Entwicklung der Anzahl der Einwohner ist für den Zeitraum ab 2010 tendenziell rückläufig (siehe Grafik).



Die Gesamtfläche der Stadt Genthin beträgt 224,2 km².

II. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in der derzeit geltenden Fassung ist der Haushalt der Kommune jedes Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Kann ein Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO Doppik in der derzeit geltenden Fassung ist dem Haushaltsplan ein vom Stadtrat zu beschließendes Konsolidierungskonzept als Anlage beizufügen.

Bei der Aufstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung (Bek. des MI vom 24.09.2004, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt, 2004, S. 579) entsprechend zu berücksichtigen.

Hierbei ist aber zu beachten, dass es sich um Hinweise zur Haushaltskonsolidierung zu einem kameralen Haushalt handelt. Die Doppik beinhaltet eine andere Zielstellung, die auf die Messung des Ressourcenverbrauchs bzw. des Ressourcenaufkommens ausgerichtet ist (vgl. § 98 Abs. 3 KVG LSA, Erträge und Aufwendungen im Ausgleich). So sind neben einer Einhaltung der Sparsamkeit (in der Kameralistik: Einsparung von Ausgaben) nicht dauerhaft das Erreichen einer Wirtschaftlichkeit (doppische Haushaltsführung) mit sich bringend. Unter Berücksichtigung dessen wurden die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung im Haushaltskonsolidierungskonzept berücksichtigt.

III. Ausgangssituation

1. Haushaltssituation 2014

Die Stadt Genthin hat mit Wirkung zum 01.01.2014 die Finanzbuchhaltung auf das Rechnungswesen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) umgestellt.

Mit Beschluss Nr. 2009-2014/SR-376 hat der Stadtrat der Stadt Genthin für das Haushaltsjahr 2014 in der Stadtratssitzung am 08.05.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

I. im Ergebnisplan mit dem

- | | | |
|----|-----------------------------------|----------------|
| a) | Gesamtbetrag der Erträge auf | 17.415.400 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 23.528.300 EUR |

daraus ergebend ein Fehlbetrag in Höhe von 6.112.900 EUR sowie

II. im Finanzplan mit dem

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 16.220.900 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 21.405.800 EUR |
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.132.200 EUR |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.343.200 EUR |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 427.400 EUR |

Der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Genthin, war in Planung der Erträge und Aufwendungen nicht auszugleichen. Gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften (§ 98 Abs. 3 KVG), ist der Ergebnisplan in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen eines jeden Haushaltsjahres auszugleichen. Ist ein Ausgleich gemäß § 100 Abs. 3 KVG nicht möglich, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Die Stadt Genthin hat ein Haushaltskonsolidierungskonzept für den Zeitraum 2014 bis 2022 aufgestellt. Mit Beschluss Nr. 2009-2014/SR-378 hat der Stadtrat in der Stadtratssitzung am 08.05.2014 den Beschluss zum Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen.

2. Haushaltssituation 2015 (voraussichtlich)

Die Haushaltssituation des Haushaltsjahres 2015 der Stadt Genthin stellt sich in der Zusammensetzung der Erträge des Ergebnisplans voraussichtlich wie folgt dar:

Erträge des Ergebnisplans	Haushaltsjahr 2015
Steuern und ähnliche Abgaben	9.445.800 EUR
Zuwendungen, allgemeine Umlagen	2.457.600 EUR
sonstige Transfererträge	0 EUR
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.756.300 EUR
privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.126.300 EUR
sonstige ordentliche Erträge	1.631.900 EUR
Finanzerträge	318.900 EUR
aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0 EUR
Summe ordentliche Erträge	16.736.800 EUR

Die Aufwendungen des Ergebnisplans für das Haushaltsjahr 2015 stellen sich voraussichtlich wie folgt dar:

Aufwendungen des Ergebnisplans	Haushaltsjahr 2015
Personalaufwendungen	-5.999.400 EUR
Versorgungsaufwendungen	0 EUR
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-3.018.100 EUR
Transferaufwendungen	-8.626.300 EUR
sonstige ordentliche Aufwendungen	-614.800 EUR
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-334.900 EUR
bilanzielle Abschreibungen	-1.994.100 EUR
Summe ordentliche Aufwendungen	-20.587.600 EUR

Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2014 bis 2022 ist mit dem Haushaltsplanjahr 2015 fortzuschreiben.

Aus der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2015 bis 2022 ergeben sich unter Berücksichtigung der bisher eingeleiteten konsolidierenden Maßnahmen folgende vorläufigen Jahresergebnisse im Ergebnisplan:

Jahr	Ergebnis	Jahr	Ergebnis	Jahr	Ergebnis
2014	-6.112.900 EUR	2017	-2.265.000 EUR	2020	-2.381.200 EUR
2015	-3.850.800 EUR	2018	-2.356.500 EUR	2021	-2.479.700 EUR
2016	-2.247.200 EUR	2019	-2.429.200 EUR	2022	-2.313.800 EUR

3. Eröffnungsbilanz

Die zur Erstellung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2014 erforderliche Erstinventarisierung ist abgeschlossen. Nach aktuellem Stand sind bis auf wenige Inventarbereiche alle Anlagegüter in die technische Anlagebuchhaltung übernommen. Der verbleibende Teil (das Infrastrukturvermögen) wird via Schnittstelle in das Finanzsoftwareprogramm MPS-Navision eingespielt. Die Eröffnungsbilanz ist in vorläufiger Form erstellt und wird dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land nebst Anhang zur Prüfung gemäß § 114 KVG vorgelegt. Erste Gespräche mit dem Landkreis werden bereits geführt.

Die im Ergebnisplan auszuweisenden Abschreibungen (bilanzielle Abschreibungen) sowie die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (sonstige ordentliche Erträge) waren im Ergebnisplan für das Jahr 2014 mit vorläufigen Werten angesetzt. Der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2015 und der dem Planjahr folgenden Jahre (mittelfristige Darstellung), enthält die sich aus der Anlagebuchhaltung ergebenden Werte der bilanziellen Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung der Sonderposten (nähere Ausführungen unter Punkt V. Unterpunkt 2.).

4. Verbindlichkeiten aus Krediten

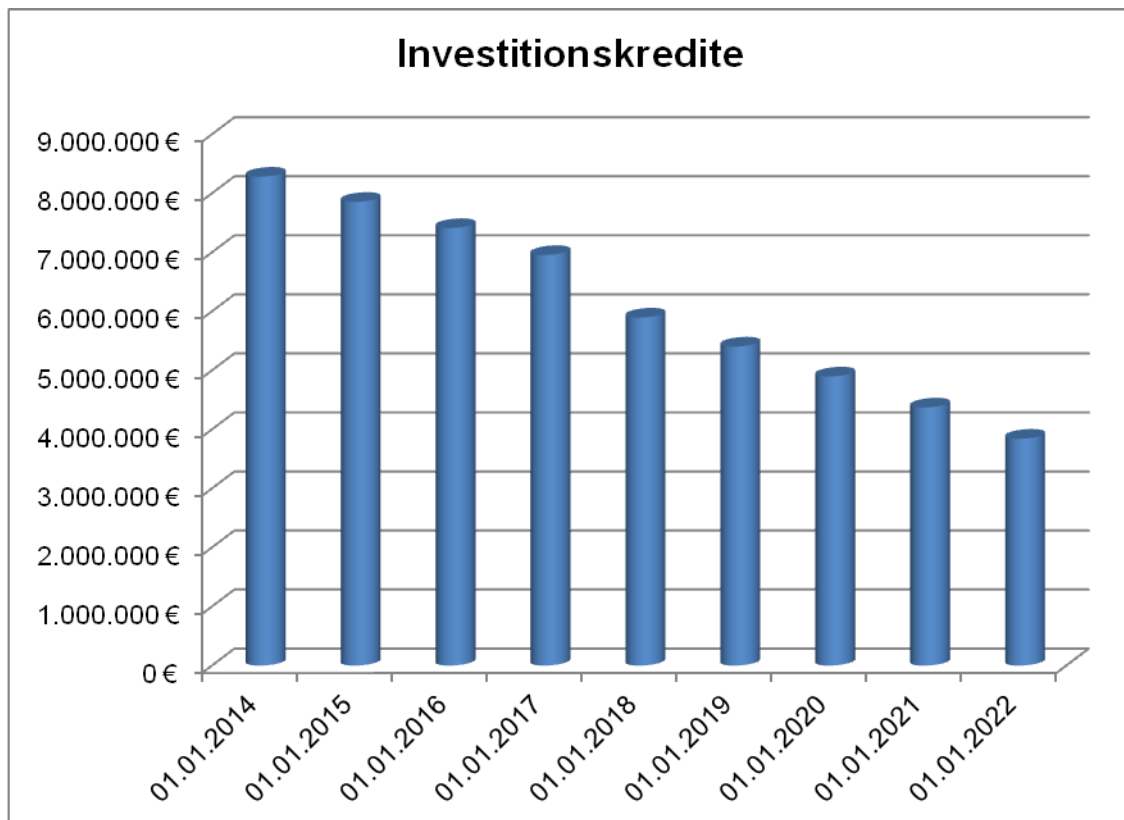
a) Investitionskredite

In der Eröffnungsbilanz per 01.01.2014 der Stadt Genthin, sind Investitionskredite in Höhe von (voraussichtlich) 8.282.731 EUR zu passivieren. In der Jahresabschlussbilanz per 31.12.2014 sind Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von (voraussichtlich) 7.855.388 EUR (-427.343 EUR) auszuweisen.

Durch im Finanzplan ausgewiesene laufende Tilgungsleistungen und die Inanspruchnahme des Stark II Programms entwickelt sich die Höhe der Investitionskredite mit dem Jahr voraussichtlich wie folgt:

Jahr	Summe
01.01.2015	7.855.388 EUR
01.01.2016	7.413.150 EUR
01.01.2017	6.955.443 EUR
01.01.2018	5.895.980 EUR
01.01.2019	5.405.515 EUR
01.01.2020	4.897.712 EUR
01.01.2021	4.371.897 EUR
01.01.2022	3.843.403 EUR

Die grafische Darstellung berücksichtigt den in der Bilanz voraussichtlichen Betrag an Krediten für Investitionen per 01.01. eines jeden Jahres.



b) Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (alt: Kassenkredit)

Die Stadt Genthin, hat in ihrer Eröffnungsbilanz per 01.01.2014 keinen Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu passivieren. Vielmehr wird der per 01.01.2014 vorhandene Bestand an Buch- und Bargeld unter liquiden Mittel mit voraussichtlich 3.887,7 TEUR aktiviert.

Bereits im Haushaltskonsolidierungskonzept 2014-2022 aus dem Jahr 2014 wird auf Seite 9 ff. unter Punkt 2.b (siehe Beschluss Nr. 2009-2014/SR-376) ausgeführt, wie sich die Liquidität der Stadt Genthin kurzfristig verändern wird. Die sich im Zuge der laufenden Produkterstellung ergebenden Zahlungsverpflichtungen in Gegenüberstellung der Zahlungseingänge ergab die folgende Angaben (Auszugweise aus dem Finanzplan 2014-2017, Werte in EUR):

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.220.900	15.631.300	16.291.500	16.195.000
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-21.405.800	-18.514.200	-17.887.700	-17.823.100
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-5.184.900	-2.882.900	-1.596.200	-1.628.100

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Liquidität ist zu beachten, dass die zu leistenden Tilgungszahlungen (im Haushaltsjahr 2015 mit 442,3 TEUR im Finanzplan veranschlagt) zu einer Steigerung des Bedarfs an Liquidität führen wird.

Der Bestand an liquiden Mitteln der Stadt Genthin beträgt zum aktuellen Zeitpunkt (07.11.2014) 911.904,88 EUR.

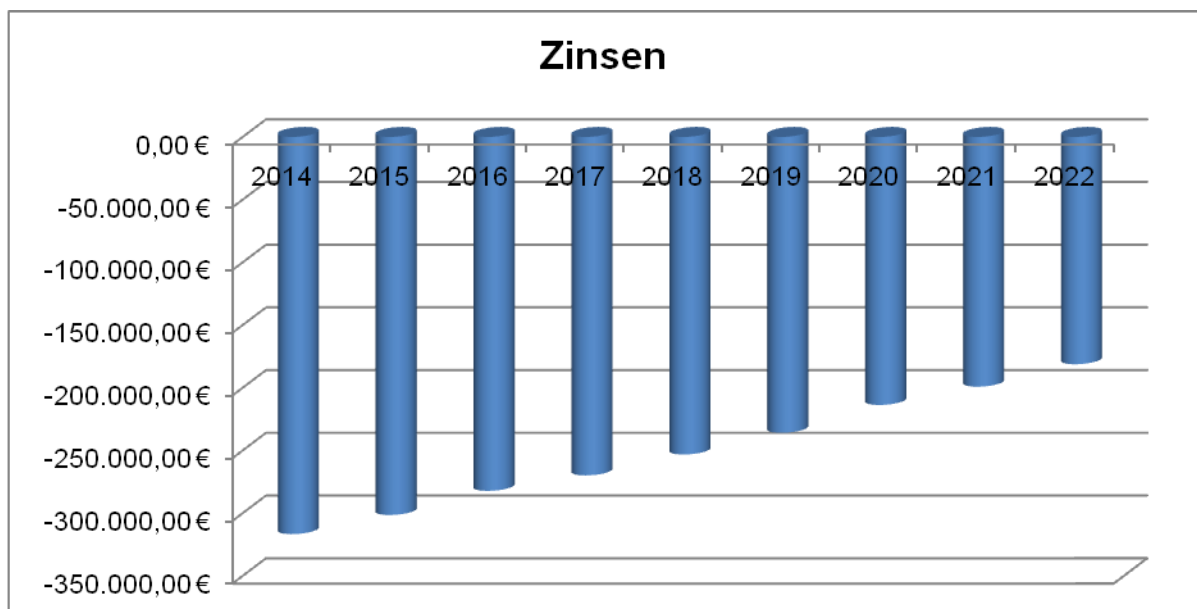
Aufgrund der derzeitigen und auch zukünftigen Finanzausstattung der Stadt Genthin ist davon auszugehen, dass eine Inanspruchnahme des Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit erforderlich wird.

In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wie in 2014 mit 10.000,0 TEUR veranschlagt.

Durch die laufende Rückführung der Investitionskredite ergeben sich für die Einheitsgemeinde Stadt Genthin in den kommenden Haushaltsjahren eine Einsparung der Zinsaufwendungen für Investitionskredite. So ist damit zu rechnen, dass die Zinsaufwendungen sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 (316,7 TEUR) im Jahr 2022 um ca. 50 TEUR auf ca. 266,5 TEUR reduzieren werden.

Die Zinsen für Investitionskredite werden sich für den Zeitraum 2014 bis 2022 unter Berücksichtigung der Veränderung zum Vorjahr voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Jahr	Zinsen	Einsparung zum Vorjahr	Jahr	Zinsen	Einsparung zum Vorjahr
2015	301.500 EUR	15.300 EUR	2019	236.000 EUR	17.300 EUR
2016	282.300 EUR	19.200 EUR	2020	236.000 EUR	0 EUR
2017	270.000 EUR	12.300 EUR	2021	236.000 EUR	0 EUR
2018	253.300 EUR	16.700 EUR	2022	236.000 EUR	0 EUR



Eine stringente Rückführung der Investitionskredite führt nachhaltig zu einer Reduzierung der Aufwendungen aus Zinszahlungsverpflichtungen gegenüber den Kreditgebern. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Anteil an Fremdmitteln in den kommenden Haushaltsjahren zu steigen droht, sofern sich die Finanzausstattung der Stadt Genthin nicht verbessert bzw. die Zinsen am Kreditmarkt zu steigen beginnen. Aus diesem Grunde ist entsprechend des

Grundsatzes der Vorsichtigkeit der jährliche Zinsaufwand ab dem Haushaltsjahr 2020 gleichbleibend gegenüber dem Vorjahr angesetzt. Mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, ist die aktuelle Entwicklung der Haushaltssituation anzupassen.

Aufgrund der niedrigen Finanzausstattung der Stadt Genthin und der Vielzahl von dringend umzusetzenden Investitionsmaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2015 die Aufnahme von Investitionskrediten in Betracht gezogen. Das Volumen in der Haushaltssatzung beträgt 1.932.300 EUR. Vorrangig sollen diese Investitionskredite für die Umsetzung von fördermittelbehafteten Maßnahmen genutzt werden. Da der Aufnahmezeitpunkt noch nicht abzusehen ist, wird zunächst der Zinsaufwand in Höhe der derzeitigen Kreditverpflichtungen in der Haushaltsplanung belassen.

IV. Analyse der Ausgangssituation

1. Finanzausstattung

Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin übernimmt verschiedene Aufgaben. Die Aufgabenwahrnehmung und Umsetzung, auch Produkterstellung, sind zu unterteilen in Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (üW), des eigenen Wirkungskreises (eW Pflicht) und in freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (eW freiwillig).

Zum übertragenen Wirkungskreis der Einheitsgemeinde Stadt Genthin zählen alle staatlichen Aufgaben, welche kraft Gesetzes den Gemeinden zur Aufgabenwahrnehmung übertragen wurden. Darunter fallen solche Aufgaben, die ihrer Natur nach ihren Ursprung nicht in der örtlichen Gemeinschaft haben. Es handelt sich um Aufgaben, die eigentlich im staatlichen Bereich (Bund, Land) liegen, jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf die Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden.

Bei den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises handelt es sich um Aufgaben, die einen Bezug zur Kommune aufweisen, d. h. der örtlichen Gemeinschaft entspringen. Es wird dabei in Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben unterschieden. Bei den Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises sind es Aufgabenpflichten durch das Gesetz, jedoch bei der Durchführung ist die Kommune frei gestellt. Bei den freiwilligen Aufgaben ist es in das Ermessen der Kommune gestellt, ob und wie sie die Aufgabe erledigen wird.

Die folgenden aufgeführten Produkte gehören zu 100% zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (eW Pflicht):

11.1.10	Verwaltungssteuerung und Service
12.1.10	Statistik und Wahlen
12.2.10	Allgemeine Sicherheit und Ordnung
12.2.20	Gewerbewesen
12.2.50	Verkehrsangelegenheiten
12.2.70	Meldewesen
12.2.71	Personenstandswesen
12.6.10	Brandschutz
21.1.10	Grundschulen
31.5.40	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
36.5.10	Kitas
51.1.10	Räumliche Planung/ Entwicklung, grundstücksbez. Ordnungsmaßnahmen
51.1.30	Geobasisdaten, Grundstücksneuordnung, Grundstückswertermittlung
52.1.10	Bauaufsicht
52.2.10	Wohnungsbauförderung
53.1.10	Konzessionen Elektrizitätsversorgung
53.2.10	Konzessionen Gasversorgung
53.8.10	Abwasserbeseitigung
54.1.10	Gemeindestraßen
54.5.10	Straßenreinigung, Winterdienst
54.5.12	Straßenbeleuchtung
54.6.10	Parkplätze
55.1.10	Öffentliches Grün/Landschaftsbau
55.2.10	Öffentliche Gewässer
55.3.10	Friedhöfe
55.3.20	Kriegsgräberpflege
55.4.10	Naturschutz und Landschaftspflege
61.1.10	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
61.2.10	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Zur Erfüllung der Aufgaben ist die Finanzausstattung des Landes nicht ausreichend. Verkürzt dargestellt; die folgenden aufgeführten Beispielprodukte verdeutlichen die nicht ausreichende Finanzausstattung für die Einheitsgemeinde Stadt Genthin.

Aufgaben eigener Wirkungskreis (Pflicht)	Erträge	Aufwendungen
12.1.10 Statistik und Wahlen	9.500 EUR	33.100 EUR
12.2.10 Allgemeine Sicherheit und Ordnung	14.600 EUR	214.200 EUR
12.2.50 Verkehrsangelegenheiten	32.500 EUR	121.900 EUR
12.2.70 Meldewesen	87.500 EUR	194.500 EUR
12.2.71 Personenstandswesen	15.000 EUR	70.400 EUR
12.6.10 Brandschutz	17.700 EUR	442.400 EUR
21.1.10 Grundschulen	58.200 EUR	661.400 EUR
36.5.10 eigene Kitas	910.800 EUR	1.359.900 EUR
36.5.11 Kitas in freier Trägerschaft	1.159.600 EUR	1.905.400 EUR
52.1.10 Bauaufsicht	0 EUR	52.900 EUR
52.2.10 Wohnungsbauförderung	0 EUR	18.500 EUR
53.8.10 Abwasserbeseitigung	0 EUR	55.500 EUR
54.1.10 Gemeindestraßen	526.700 EUR	1.334.400 EUR
54.5.10 Straßenreinigung, Winterdienst	147.800 EUR	347.000 EUR
54.5.12 Straßenbeleuchtung	2.300 EUR	316.500 EUR
54.6.10 Parkplätze	8.000 EUR	14.400 EUR
55.3.10 Friedhöfe	115.700 EUR	197.100 EUR
55.3.20 Kriegsgräberpflege	9.200 EUR	23.400 EUR

Der Übersicht einzelner Produkte (Pflicht) ist zu entnehmen, dass die Erträge (gesamt 3.115.100 EUR) die Aufwendungen, die im Zuge der Produkterstellung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin (7.362.900 EUR) entstehen, nicht decken. Es ist eine Unterdeckung von 56,7 % (im Wert 4.247.800 EUR) durch die Stadt Genthin mit allgemeinen Finanzmitteln zu decken.

2. Haushaltswirtschaft, Ergebnis- und Finanzplanung

Die Erträge des Ergebnisplans der Einheitsgemeinde Stadt Genthin sind für das Jahr 2015 mit ca. 16,7 Mio. EUR veranschlagt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Erträge des Ergebnisplan gesamt	16.736.800 EUR	100,00%
Steuern und ähnliche Abgaben	9.445.800 EUR	56,44%
Zuwendungen, allgemeine Umlagen	2.457.600 EUR	14,68%
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.756.300 EUR	10,49%
privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.126.300 EUR	6,73%
sonstige ordentliche Erträge	1.631.900 EUR	9,75%
Finanzerträge	318.900 EUR	1,91%

Den Erträgen stehen Aufwendungen gegenüber, die für das Haushaltsjahr 2015 im Ergebnisplan mit ca. 20,6 Mio. EUR veranschlagt sind. Die Zusammensetzung der Aufwendungen ergibt sich wie folgt:

Aufwendungen des Ergebnisplan gesamt	20.587.600 EUR	100,00%
Personalaufwendungen	5.999.400 EUR	29,14%
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	3.018.100 EUR	14,66%
Transferaufwendungen	8.626.300 EUR	41,90%
sonstige ordentliche Aufwendungen	614.800 EUR	2,99%
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	334.900 EUR	1,63%
bilanzielle Abschreibungen	1.994.100 EUR	9,69%

Der voraussichtliche Jahresfehlbetrag des Ergebnisplans für das Haushaltsjahr 2015 beträgt somit **3.850.800 EUR**.

Der Finanzplan der Einheitsgemeinde Stadt Genthin enthält für das Haushaltsjahr 2015 voraussichtlich eingehende Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wie folgt:

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.708.600 EUR	100,00%
Steuern und ähnliche Abgaben	9.445.800 EUR	60,13%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.457.600 EUR	15,64%
öffentlich-rechtliche Leistungen	1.756.300 EUR	11,18%
privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Umlagen	1.126.300 EUR	7,17%
sonstige Einzahlungen	603.700 EUR	3,84%
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	318.900 EUR	2,03%

Den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit stehen voraussichtlich zu leistende Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wie folgt gegenüber:

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-18.593.500 EUR	100,00%
Personalauszahlungen	-5.999.400 EUR	32,27%
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.018.100 EUR	16,23%
Transferauszahlungen	-8.626.300 EUR	46,39%
sonstige Auszahlungen	-614.800 EUR	3,31%
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-334.900 EUR	1,80%

3. Einbeziehung der wirtschaftlichen Situation der Eigengesellschaften und Eigenbetriebe

Städtische Wohnungsbaugesellschaft Genthin mbH (SWG)

Die SWG mbH wurde am 18.12.1991 gegründet. Die letzte Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgte am 22. Januar 2013. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. HR B 615 eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens:

Der Zweck der Gesellschaft besteht vorrangig darin, eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der Einwohner zu gewährleisten. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

Die Gesellschaft kann, insbesondere für das Betreiben von Gemeinschaftsunterkünften, Mitarbeiter beschäftigen, insbesondere Sozialarbeiter, die sich insbesondere aus dem Betreiben der konkreten Gemeinschaftsunterkunft ergebenden Besonderheiten als Arbeitsaufgabe haben. Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.

Die Stadt Genthin ist mit 100 % am Stammkapital des Unternehmens beteiligt.

Organe des Unternehmens

Organe des Unternehmens sind:

a) der Geschäftsführer

Geschäftsführer der SWG mbH ist Frau Angelika Domsgen.

b) die Gesellschafterversammlung

Die Stadt Genthin ist Alleingesellschafter der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft mbH. Nach Maßgabe des KVG LSA wird der Gesellschafter Stadt Genthin in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Barz, vertreten.

c) der Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrates der SWG mbH sind:

Herr Norbert Müller – als Vorsitzender
 Herr Gerhard Koschnitzke – stellvertretender Vorsitzender
 Frau Cornelia Draeger
 Herr Marc Eickhoff
 Herr Karl-Heinz Rutkowski
 Herr Karl-Heinz Steinel
 Herr Heinrich Telmes
 Herr Kurt Wicke

Beteiligungen des Unternehmens:

Die SWG mbH ist an weiteren Unternehmen nicht beteiligt.

Ausführungen zum Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks, des Geschäftsverlaufs, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen auf die gemeindliche Haushaltsführung:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde von der WIBERA - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Prüfbericht liegt vor.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss 2013 und dem Lagebericht der SWG mbH wurde mit Datum 12.05.2014 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat der SWG hat sich in seiner Sitzung am 10.06.2014 mit dem Jahresabschluss 2013 befasst und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Die Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung erfolgte am 09.07.2014.

Die SWG bewirtschaftete im Berichtszeitraum 1.338 Wohnungen. Bei 334 leerstehenden Wohnungen betrug die Leerstandsquote damit 24,96 %. Es wird davon ausgegangen, dass davon 307 Wohnungen länger als drei Monate leer stehen werden. Der Jahresabschluss 2013 weist einen Jahresfehlbetrag von 1.963 T€ aus. Das führte zu einer Minderung des Eigenkapitals auf 16.968 T€.

Die Bilanzsumme hat sich zum Vorjahr um 2.758 T€ verringert. Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden im Jahr 2013 in Höhe von 1.135 T€ vorgenommen. Dem gegenüber standen Investitionen in Höhe von 272 T€.

Das Anlagenvermögen des Unternehmens nahm im Vergleich zum Vorjahr um 2.107 T€ ab. Das Anlagevermögen macht 87% der Bilanzsumme aus. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 45% (Vorjahr 47%).

Das Eigenkapital wurde durch den Jahresfehlbetrag um 1.963 T€ auf 16.968 T€ gemindert. Die Vermögens- und Kapitalstruktur ist geordnet. Das Anlagevermögen wird durch das Eigenkapital und durch lang- und mittelfristige Fremdmittel finanziert.

Die Finanzierung der kurzfristigen Schuldposten in Höhe von 3.196 T€ ist durch kurzfristig gebundenes Vermögen in Höhe von 5.017 T€ gesichert.

Wenn es keine außergewöhnlichen Ereignisse gibt, wird es im Unternehmen zu keinen schwierigen finanziellen Engpässen kommen. Die Darlehen sind zu festen Konditionen vereinbart.

Die Finanzlage im Unternehmen ist geordnet. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt für das Geschäftsjahr 2013 ./.49. Dies entspricht einer Verringerung um TEUR 652 im Vergleich zum Vorjahr.

Die liquiden Mittel ersten Grades verringerten sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um 697 T€ und betrugen zum 31.12.2013 2.935 T€.

Die Städtische Wohnungsbaugesellschaft Genthin mbH ist allen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen. Die Liquidität des Unternehmens war jederzeit im Geschäftsjahr 2013 gesichert.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres waren nicht zu würdigen.

Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH (PWG mbH)

Gegenstand des Unternehmens:

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag besteht der Zweck der Gesellschaft vorrangig in der sicheren und sozial verantwortbaren Versorgung der Einwohner der beteiligten Gemeinden mit Wohnraum. In diesem Sinne errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben,

Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck(mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind. Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach den Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit in Sinne des Gesellschaftsvertrages.

Organe des Unternehmens:

Organe des Unternehmens sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Geschäftsführer.

a) Gesellschafter

Gesellschafter der PWGmbH sind die Gemeinden:

Einheitsgemeinde Elbe-Parey	mit 54,05 %
Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	mit 28,93 %
Einheitsgemeinde Stadt Genthin	mit 14,78 %
Einheitsgemeinde Stadt Möckern	mit 2,24 %

Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch die Bürgermeister der Gemeinden vertreten.

Das waren im Wirtschaftsjahr 2013:

für die EG Elbe-Parey	Frau Jutta Mannewitz
für die EG Jerichow	Herr Harald Bothe
für die EG Genthin	Herr Thomas Barz
für die EG Möckern	Herr Frank von Holly

b) der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestand im Wirtschaftsjahr 2013 aus folgenden Mitgliedern:

Frau Jutta Mannewitz	Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey, Vorsitzende
Herrn Achim Böhl	Ruheständler, stellv. Vorsitzender
Herrn Bernd Franke	Außendienstmitarbeiter

c) Geschäftsführer

Geschäftsführer im Wirtschaftsjahr 2013 waren

Frau Christina Müller

Beteiligungen des Unternehmens:

Die PWG mbH ist an weiteren Unternehmen nicht beteiligt.

Ausführungen zum Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks, des Geschäftsverlaufs, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen auf die gemeindliche Haushaltsführung :

Mit Prüfung des Jahresabschlusses 2011 im September 2012 stellte sich heraus, dass die Gesellschaft bis zum Jahresende und darüber hinaus bis zum Jahr 2016 nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um den zu leistenden Kapitaleinsatz aus eigener Kraft zu bewältigen.

Mangels Fortführungsprognose unterbrach der Wirtschaftsprüfer im September 2012 die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011.

Im Rahmen der Sanierungsverhandlungen zwischen der Gesellschaft, den Gesellschaftern und den Bankengläubigern wurden durch die Gesellschaft ein Restrukturierungsplan und eine objektbezogene Liquiditätsbetrachtung erstellt. Sowohl der Restrukturierungsplan, als

auch die objektbezogene Liquiditätsbetrachtung wurden durch einen externen Berater plausibilisiert.

Die Gläubigerbanken haben bis 30.09.2013 durch Kapitaldienststundungen die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft aufrechterhalten.

Parallel zu den Kapitaldienststundungen der Gläubigerbanken haben die Gesellschafter durch die Erklärung der Übernahme der finanziellen Mittel zur Plausibilisierung des Restrukturierungsplanes und durch die Übernahme von Kapitaldiensten der DKB die Liquidität der Gesellschaft gesichert.

Mit Datum vom 11.11.2013 ist zwischen der Gesellschaft und den Gläubigerbanken eine Vereinbarung zur Kapitaldienststundung für den Zeitraum vom 01.10.2013 bis zum 30.06.2017 in Kraft getreten.

Im Rahmen der Sanierungsverhandlungen mit den beteiligten Bankengläubigern konnte sich für die zu unterzeichnende Vereinbarung zur Kapitaldienststundung auf einen für die Gesellschaft erträgliches Maß an zu leistendem Kapitaldienst verständigt werden.

Die Gesellschaft verfügt über eine tägliche, monatliche und jährliche Überwachung der Liquidität.

Für den Ertrags- und Aufwandbereich der Gesellschaft ist ein monatlicher Soll-Ist Vergleich vorhanden.

Durch die Liquiditätssituation der Gesellschaft ist diese nur noch in der Lage, Instandhaltungsmaßnahmen am Objekt- und Wohnungsbestand durchzuführen.

Der große Streubesitz an Wohnobjekten mit weiten, zeitintensiven Fahrstrecken, stellt die Gesellschaft vor große Herausforderungen. Dies erfordert ein höheres Mindestmaß an Kfz-technischer Ausrüstung und an personeller Ausstattung.

Bedingt durch die demographische Entwicklung wird der Leerstandsanteil der unsanierten Wohnungen im Wohnungsbestand der Gesellschaft, bei denen erheblicher Instandhaltungs- und Modernisierungsrückstau vorliegt, steigen. Diese Wohnungen sind schwer einer Neuvermietung zuzuführen.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt noch nicht vor, so dass sich die weiteren Ausführungen auf das Jahr 2012 beziehen.

Die PWG mbH verfügte im Berichtszeitraum (2012) über 732 WE und verwaltet 24 Wohnungen sowie 3 Gewerbeobjekte.

Der Jahresabschluss der PWG mbH für das Jahr 2012 weist einen Jahresüberschuss von 100,8 T€ aus. Das führte zu einer Erhöhung des Eigenkapitals auf 4.242,3 T€. Im Jahr 2012 wurden aufgrund der Liquiditätssituation keinerlei Investitionen vorgenommen. Entgegen den Vorjahren stand wegen der finanziellen Situation der Gesellschaft die Fortführung von Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand nicht im Mittelpunkt der Geschäfts-tätigkeit.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war im Jahr 2012 und danach unter anderem durch die Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten sowie die teilweise Übernahme von Zins- und Tilgungsleistungen durch die Gesellschafter (per 31.12.2012 29,9 T€) gewährleistet.

Als Vorgang von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2012 ist der Abschluss der Vereinbarung zur Kapitaldienststundung mit Gültigkeit vom 01.10.2013 bis zum 30.06.2017 zu nennen. Die Gesellschafterversammlung der PWG mbH hat mit Datum vom 29.10.2013 den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zur Geschäftsbesorgung einschließlich Geschäftsführung zwischen der Wohnungsbaugesellschaft Möckern mbH als Auftragnehmer und der PWG mbH als Auftraggeber mit Wirkung zum 01.11.2013 beschlossen.

Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH (TGZ)

Die TGZ-GmbH wurde am 01.01.1992 gegründet. Der Gesellschaftervertrag gilt in der Fassung vom 08.11.1994 und den Ergänzungen vom 03.05.2001 sowie vom 07.06.2010. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. HRB 610 eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erhöht und beträgt 318,0 T€.

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Landkreis Jerichower Land durch Förderung von Existenzgründungen, Innovationen und Technologietransfer. Die Gesellschaft hat im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes insbesondere folgende Aufgaben:

Angebot von preisgünstigen Betriebsräumen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie von zentralen Dienstleistungen, Personalvermittlung, Beratung sowie Betreuung und Vermittlung von öffentlichen Fördermitteln.

Die Gesellschaft kann zur Erfüllung der genannten Aufgaben im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen.

Gegenstand ist weiterhin die Durchführung von der Allgemeinheit zugänglichen kostenlosen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung. Der Gegenstand des Unternehmens ist eine überwiegend wirtschaftliche Betätigung.

Organe des Unternehmens:

Die TGZ-GmbH hat keinen Aufsichtsrat. Organe der Gesellschaft sind:

- d) die Gesellschafterversammlung
- e) der Beirat
- f) der Geschäftsführer

a) Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung gehören an:

für den Gesellschafter Stadt Genthin
01.04.2013)
für den Gesellschafter Landkreis
für den Förderkreis der TGZ-GmbH

Bürgermeister Thomas Barz (ab
Landrat Lothar Finzelberg (in 2013)
Herr Dr. Volker Bauer

b) Beirat

Dem Beirat gehören an:

Herr Fritz Kappuhn
Herr Dr. Karl Gerold

c) Geschäftsführer

Geschäftsführer ist

Herr Dr. Heinz Paul

Beteiligungen des Unternehmens:

Die TGZ-GmbH ist mit 10 % Anteil am Stammkapital an der ESA-GmbH beteiligt (2,5 T€). Wirtschaftliche Risiken erwachsen aus dieser Beteiligung für die TGZ-GmbH nicht.

Ausführungen zum Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks, des Geschäftsverlaufs, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen auf die gemeindliche Haushaltsführung:

Die TGZ-GmbH nimmt für den Landkreis Jerichower Land sowie die Stadt Genthin Aufgaben der Wirtschaftsförderung wahr. Insbesondere unterstützt sie Unternehmen bei der Einwerbung von Fördermitteln sowie Existenzgründungen. Wesentliche Aufgabe auf diesem Gebiet ist die Unterstützung der Existenz-Gründungsoffensive durch den eingesetzten „ego-Piloten“.

Die TGZ-GmbH ist Mitglied in verschiedenen landesweit agierenden Netzwerken mit dem Ziel, der umfassenden Nutzung von Hochtechnologien auf den verschiedensten Gebieten. Sie nimmt die Aufgaben des Projektträgers für das Junggründerzentrum Havelberg und der Gründerwerkstatt Jerichower Land wahr.

Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens gestaltete sich im Berichtsjahr stabil. Das Ergebnis entspricht mit einem Überschuss von 5.398,07 € zwar nicht dem des Vorjahres (16.505,22 €), lässt aber dennoch auf eine kontinuierliche Geschäftstätigkeit schließen. Die Senkung des Überschusses im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus der Minderung der Umsatzerlöse.

Risiken für den Gesellschafter Stadt Genthin sind aus dem Bericht über den Jahresabschluss 2013 nicht erkennbar. Der erwirtschaftete Überschuss von ca. 5,39 T€ entspricht so auch dem Zweck der Gesellschaft, die gehalten ist, alle erwirtschafteten Mittel einzusetzen, um ihre öffentliche Aufgabenstellung erfüllen zu können.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres waren nicht zu würdigen.

Der Jahresabschluss wurde vom Büro Oßenbrügge und Partner – Wirtschaftsprüfer – Steuerberater - Rechtsanwalt geprüft. Die Prüfungshandlungen wurden im März 2014 in den Geschäftsraumen der Gesellschaft durchgeführt. Der Prüfbericht lag der Gesellschafterversammlung vor.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Dem Jahresabschluss 2013 und dem Lagebericht der SWG mbH wurde mit Datum vom 12.03.2014 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Die Gesellschafterversammlung der TGZ-GmbH hat sich in ihrer Sitzung am 06.05.2014 mit dem Jahresabschluss 2013 befasst und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

V. Betrachtung der Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der Ergebnisplanung 2014 bis 2022

1. Ergebnisplanung

Die mittelfristige Planung der Erträge und Aufwendungen aus ordentlicher Tätigkeit der Einheitsgemeinde Stadt Genthin stellt sich für den Zeitraum 2014 bis einschließlich 2017 voraussichtlich wie folgt im Ergebnisplan dar (Werte in EUR):

Erträge	Vorjahr 2014	2015	2016	2017
Steuern und ähnliche Abgaben	10.368.500	9.445.800	9.447.800	9.449.800
Zuwendungen, allgemeine Umlagen	2.149.100	2.457.600	4.157.300	3.247.500
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.527.600	0	0	0
privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.206.500	1.756.300	1.780.300	1.780.300
sonstige ordentliche Erträge	1.736.500	1.126.300	1.148.200	1.148.200
Finanzerträge	308.800	1.631.900	1.641.600	1.639.100
Summe ordentliche Erträge	17.297.000	16.736.800	18.494.100	17.583.800

Aufwendungen	Vorjahr 2014	2015	2016	2017
Personalaufwendungen	6.450.800	5.999.400	6.106.000	6.158.300
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.491.600	3.018.100	2.870.400	2.862.800
Transferaufwendungen	10.448.100	8.626.300	8.856.800	7.947.000
sonstige ordentliche Aufwendungen	662.100	614.800	604.800	595.700
Zinsen, sonst. Finanzaufwendungen	346.900	334.900	313.900	300.500
bilanzielle Abschreibungen	2.122.500	1.994.100	1.989.600	1.984.500
Summe ordentl. Aufwendungen	23.522.000	20.587.600	20.741.500	19.848.800

Für den Zeitraum 2018 bis einschließlich 2022 entwickeln sich die Erträge und Aufwendungen der Einheitsgemeinde Stadt Genthin im Ergebnisplan voraussichtlich wie folgt (Werte in EUR):

Erträge	2018	2019	2020	2021	2022
Steuern und ähnliche Abgaben	9.451.800	9.453.800	9.455.800	9.457.800	9.459.800
Zuwendungen, allg. Umlagen	3.109.400	3.109.400	3.109.400	3.109.400	3.109.400
öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	1.780.300	1.780.300	1.780.300	1.780.300	1.780.300
privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, -umlagen	1.149.200	1.157.200	1.148.200	1.149.200	1.231.000
sonstige ordentliche Erträge	1.639.100	1.584.300	1.576.300	1.557.200	1.556.700
Finanzerträge	318.900	318.900	318.900	318.900	318.900
Summe ordentliche Erträge	17.448.700	17.403.900	17.388.900	17.372.800	17.456.100

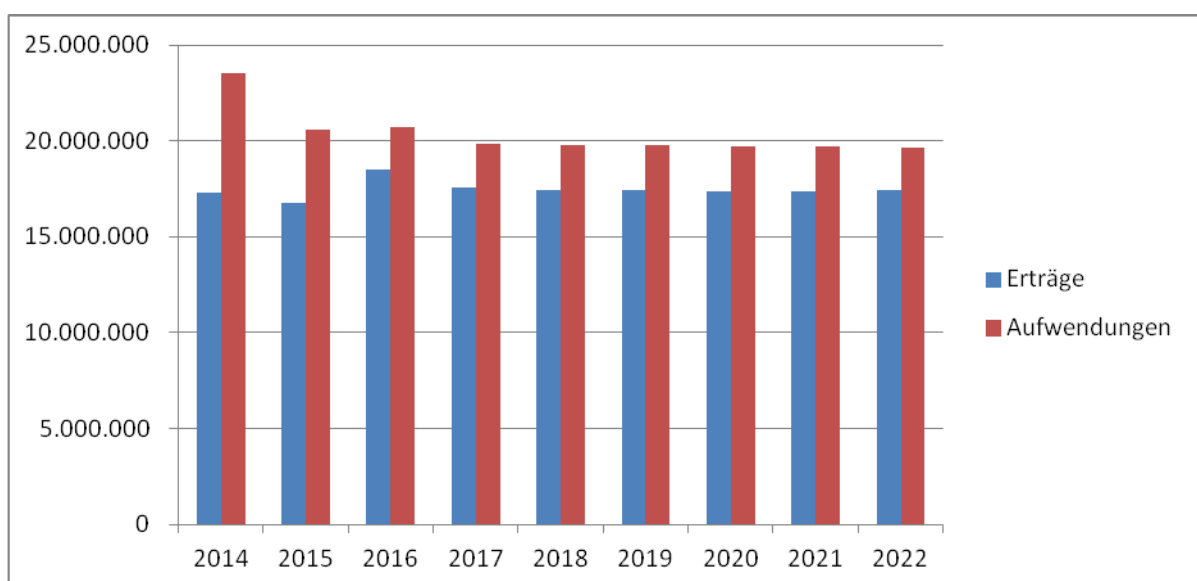
Aufwendungen	2018	2019	2020	2021	2022
Personalaufwendungen	6.321.900	6.463.000	6.438.800	6.560.500	6.472.200
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	2.811.500	2.818.300	2.801.000	2.798.400	2.805.500
Transferaufwendungen	7.808.900	7.808.900	7.808.900	7.808.900	7.808.900
sonstige ordentliche Aufwendungen	594.600	600.200	593.100	592.100	591.700
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	283.800	266.500	266.500	266.500	266.500
bilanzielle Abschreibungen	1.984.500	1.876.200	1.861.800	1.826.100	1.825.100
Summe ordentl. Aufwendungen	19.805.200	19.833.100	19.770.100	19.852.500	19.769.900

In der Gegenüberstellung der jährlichen Erträge und Aufwendungen ergeben sich für den Zeitraum 2014 bis 2022 die voraussichtlichen Jahresergebnisse wie folgt (Werte in EUR):

Ergebnisplan	Vorjahr 2014	2015	2016	2017
Jahresergebnis	-6.112.900	-3.850.800	-2.247.400	-2.265.000

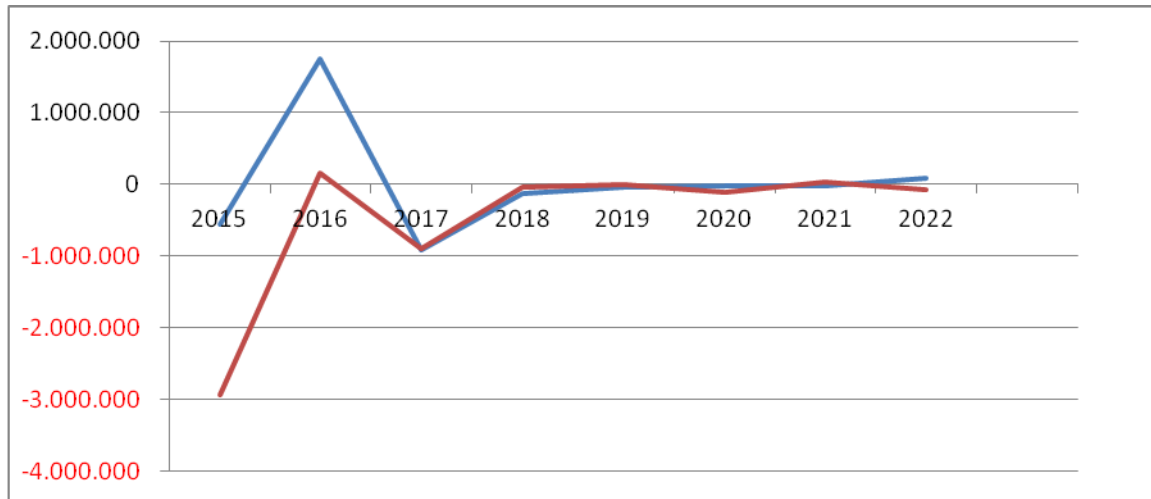
Ergebnisplan	2018	2019	2020	2021	2022
Jahresergebnis	-2.356.900	-2.429.200	-2.381.200	-2.479.700	-2.313.800

Dem folgenden Diagramm ist die voraussichtliche Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans für den Zeitraum 2014 bis 2022 unter Berücksichtigung der in der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2015-2022 ausgewiesenen Konsolidierungsmaßnahmen zu entnehmen.



Derzeit ist die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in absoluten Jahresgesamtzahlen nur geringen Schwankungen unterlegen. Jedoch sind der folgenden

grafischen Darstellung die Veränderungen der Erträge zum Vorjahr (blaue Linie) und die Veränderungen der Aufwendungen (rote) Linie zu entnehmen. Bei detaillierter Betrachtung sind die jährlichen Unterschiedsbeträge in von Hundert nur sehr gering und eine Annäherung beider Werte zu erkennen ist. Ziel der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist eine Überkreuzung beider Linien zu Gunsten der blauen Linie.



2. Entwicklung der Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

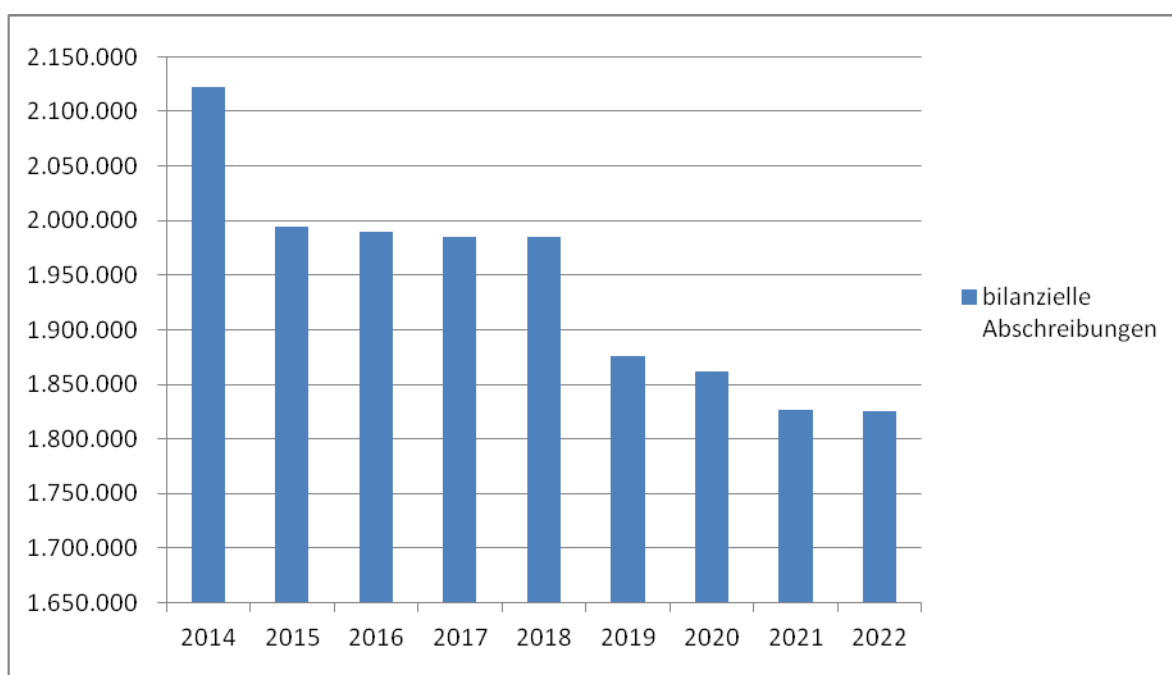
Die vollständige Erstinventarisierung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (§ 104 b KVG ff.) der Einheitsgemeinde Stadt Genthin ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Gebäude, als ein (neben dem Infrastrukturvermögen) wesentlicher (abschreibungspflichtiger) Vermögenswert der kommunalen Bilanz, sind zum jetzigen Zeitpunkt fast vollständig erfasst und bewertet. Die daraus resultierenden Abschreibungen sind für das Haushaltsjahr 2014 im Ergebnisplan mit 992.000 EUR veranschlagt. Die vorsichtige Schätzung (Hochrechnung) der Abschreibungen des bereits vollständig inventarisierten Infrastrukturvermögens, ergibt nach aktuellem Stand einen Abschreibungswert von circa 1.055.000 EUR für das Haushaltsjahr 2014.

Den Abschreibungen aus dem Werteverzehr des Gebäude- und Infrastrukturvermögens, ist der Wert der Abschreibungen des sonstigen (beweglichen) Vermögens hinzuzurechnen. Im Ergebnisplan sind für das Haushaltsjahr 2014 Abschreibungen von gesamt 2.122.500 EUR veranschlagt.

Eine Übernahme des inventarisierten Vermögens in die (technische) Anlagenbuchhaltung (AnBu), ist nach aktuellem Stand in Vorbereitung. In der mittelfristigen Betrachtung der bilanziellen Abschreibungen, ist grundsätzlich von einer rückläufigen Aufwandsentwicklung auszugehen, da in den Folgejahren Vermögensgegenstände vollständig (buchhalterisch) abgeschrieben werden.

Es wird nach vorläufigen Schätzungen (vorsichtige Berechnungen), mit folgender Entwicklung der Abschreibungen für den Zeitraum 2014 bis 2022 gerechnet:

Jahr	bilanzielle Abschreibungen	Veränderung zum Vorjahr
2014	2.122.500 EUR	(keine Angaben mögl.)
2015	1.994.052 EUR	-128.448 EUR
2016	1.989.529 EUR	-4.523 EUR
2017	1.984.437 EUR	-5.092 EUR
2018	1.984.437 EUR	0 EUR
2019	1.876.148 EUR	-108.289 EUR
2020	1.861.749 EUR	-14.399 EUR
2021	1.826.035 EUR	-35.714 EUR
2022	1.825.094 EUR	-941 EUR



Das Sachanlagevermögen ist in seinem Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu einem Teil mit Mitteln Dritter gefördert. Diese Werte sind als Sonderposten passivierungspflichtig. Die Sonderposten der Einheitsgemeinde, sind zum jetzigen Zeitpunkt nur zu einem Teil erfasst. Es wurde auf die bisher inventarisierten Werte der Sonderposten zurückgegriffen und anhand des Anlagewertes ermittelt.

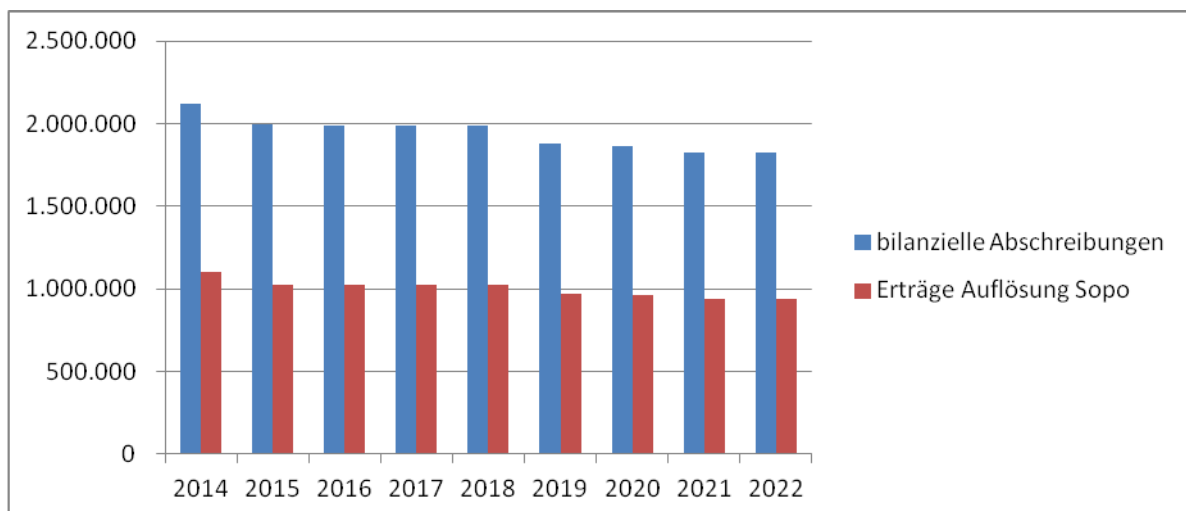
Dabei wurden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Gebäude mit 500,0 TEUR und für das Infrastrukturvermögen mit 600 TEUR berücksichtigt und für das Jahr 2014 im Ergebnisplan unter „Sonstige ordentliche Erträge“ mit einem Wert von gesamt 1.100,0 TEUR veranschlagt.

Die für aktivierungspflichtiges Anlagevermögen zu bilanzierenden Sonderposten korrespondieren mit dem Anlagevermögen. Eine Auflösung der Sonderposten erfolgt analog über die Abschreibungsentwicklung des mit einem Sonderposten unterlegten Vermögensgegenstandes.

Aus der vorläufigen Entwicklung der Werteveränderungen (Werteverzehr) des Anlagevermögens, ergibt sich folgende Entwicklung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für den Zeitraum 2014 bis 2022 (vorsichtig geschätzte Werte):

Jahr	Erträge aus der Auflösung Sonderposten
2014	1.100.000 EUR
2015	1.026.296 EUR
2016	1.023.844 EUR
2017	1.021.277 EUR
2018	1.021.277 EUR
2019	966.517 EUR
2020	958.529 EUR
2021	939.434 EUR
2022	938.899 EUR

Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Abbildung der Werte aus bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten nur um vorsichtig geschätzte Werte handelt. Die vollständige Fertigstellung der Erstinventarisierung ist Grundvoraussetzung für den Aufbau der Anlagenbuchhaltung (AnBu) und ermöglicht nur so eine Abbildung der tatsächlichen (periodengerechte) Werte der Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung der Sonderposten, die in der Ergebnisplanung entsprechend zu veranschlagen sind.



3. Einzelne Sachkonten

Bei Betrachtung einzelner Haushaltsstellen (Sachkonten) ergibt sich insbesondere für die Pflichtaufgaben im Detail folgende Zusammensetzung der Aufwendungen im Jahr 2015:

5221	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	-596.400 EUR
5241	Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	-1.258.800 EUR
5372	Allgemeine Umlagen an Gemeinden, Gemeindeverbände	-5.464.400 EUR
5341	Gewerbesteuerumlage	-462.500 EUR

Zu Berücksichtigen ist, dass die Kreisumlage (Konto 5372) den Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2015 mit 5.464.400 EUR belasten und im Jahresergebnis des Ergebnisplan 2015 enthalten ist.

4. Personalbereich allgemein

Bei der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2014 wurden die Personalaufwendungen mit einer Steigerung der Kosten gegenüber dem Vorjahresniveau um 3% berücksichtigt. In Personalaufwendungen für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 6.450.800 EUR sind Aufwendungen für die Bürgerarbeiter der Stadt Genthin in Höhe von 311.400 EUR enthalten, Dieser Personalkostenanteil entfällt ab dem Haushaltsjahr 2015.

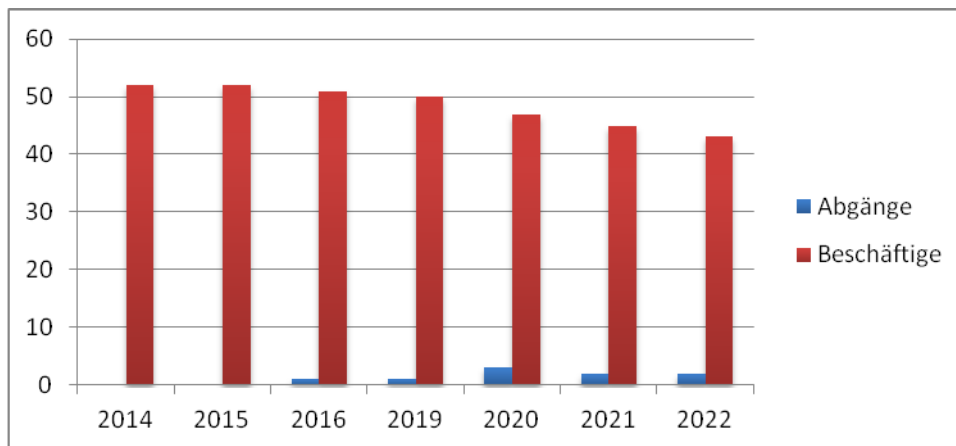
Bei der mittelfristigen Planung der Personalaufwendungen für den Zeitraum 2014 bis 2022 wurden Altersteilzeitregelungen und der altersbedingte Austritt gegenüber den Vorjahren berücksichtigt. Darüber hinaus wurde dem Grundsatz der Vorsichtigkeit entsprechend von einer jährlichen Steigerung in Höhe von 3% ausgegangen, so dass sich die Personalkosten wie folgt im Ergebnisplan abbilden:

Haushaltsjahr	Personalaufwendungen des Ergebnisplans
2014	6.450.800 EUR
2015	5.999.400 EUR
2016	6.106.000 EUR
2017	6.158.300 EUR
2018	6.322.300 EUR
2019	6.463.000 EUR
2020	6.438.800 EUR
2021	6.560.500 EUR
2022	6.472.200 EUR

Die Personalstellenentwicklung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin wird in den kommenden Jahren durch die Altersteilzeitvereinbarungen und der gesetzlichen Ruhestandsregelungen erheblich beeinflusst. Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Personalstellen (u.a. auch in der Kernverwaltung) erheblich reduzieren wird. In der Kernverwaltung wird es zu einer Minderung der Personalstellen im Zeitraum 2014 bis 2022 von **-20%** kommen. Dies führt zu einer Reduzierung der Personalkosten. Jedoch ist davon auszugehen, dass es durch tarifliche Lohnanpassungen in den kommenden Jahren zu einer Kompensierung der Personalaufwendungen kommen wird.

Jahr	Anzahl der Beschäftigten - Kernverwaltung	
	Abgänge	Beschäftigte
2014	0	52
2015	0	52
2016	1	51
2019	1	50
2020	3	47
2021	2	45
2022	2	43

In grafischer Darstellung der Stellenplanentwicklung der Kernverwaltung Stadt Genthin:



4. Sachmittelbereich allgemein

Das sich im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune befindliche Sachanlagevermögen steht den Kommunen zur Umsetzung der Aufgaben (Produkterstellung) zur Verfügung. Mit Einführung des NKHR ist das wirtschaftliche Eigentum an diesen Vermögenswerten jährlich zu inventarisieren und mit dem jeweiligen Wert zum Stichtag zu bilanzieren (u.a. §§ 104, 108 KVG LSA). Dabei unterliegen die abschreibungspflichtigen Vermögensgegenstände nicht nur einem Werteverzehr (§ 40 GemHVO Doppik), vielmehr ist das kommunale Vermögen, insbesondere zum Zwecke der dauerhaften Aufgabenwahrnehmung (Produkterstellung), instand zu halten und den Anforderungen entsprechend zu bewirtschaften. Gerade im Hinblick auf die in den letzten (kameralen) Jahren unterlassenen bzw. nicht auskömmlichen Instandhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen der Instandhaltung dringend erforderlich.

Das Sachanlagevermögen ist in wesentliches und nichtwesentliches zu unterteilen (KVGB). Zum wesentlichen Vermögen der Kommune gehört das Infrastruktur- und Gebäudevermögen. Der zur Sicherung der dauerhaften Aufgabenwahrnehmung (§ 98 Abs. 1 KVG LSA) der Kommunen erforderliche jährliche Instandhaltungsaufwand dieser Vermögensteile kann derzeit nur geschätzt werden. Bei den Gebäuden ist ein mittlerer Wert von 2 bis 2,5 % p.a. (im Durchschnitt der ersten 50 Jahre) des ursprünglichen Substanzwertes an jährlichen Erhaltungsaufwendungen erforderlich. Beim Infrastrukturvermögen ist dieser Wert höher (mit ca. 5 bis 7 %p.a. vorsichtig geschätzt) anzusetzen. Der höhere Instandsetzungsbedarf ergibt sich aufgrund des höheren Verschleiß durch Inanspruchnahme und der damit verbundenen geringeren (Ab-) Nutzungsdauer der Straßen.

Die Aufwendungen für Erhaltungsmaßnahmen der wesentlichen Vermögenswerte der Einheitsgemeinde Stadt Genthin können für das Haushaltsjahr 2015 nur vorsichtig geschätzt (aus Erfahrungswerten abgeleitet und aufgrund konkreter Erhaltungsmaßnahmen berechnet) und werden im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt veranschlagt:

Gebäudevermögen	-514.400 EUR
Infrastrukturvermögen	-320.100 EUR

Darüber hinaus ist das Vermögen zu bewirtschaften. Zu den Bewirtschaftungskosten gehören u.a. Aufwendungen für Energie, Wärme, Entsorgung, Reinigung, laufende Abgaben, etc. Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke sowie für die Fahrzeuge sind für den Zeitraum 2015 bis 2018 wie folgt im Ergebnisplan berücksichtigt (Werte in EUR):

	2015	2016	2017	2018
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-1.510.600	-1.258.800	-1.242.300	-1.234.700
Haltung von Fahrzeugen	-132.800	-132.800	-132.800	-132.800
Unterhaltung des sonst. beweglichen Vermögens	-147.800	-147.800	-147.800	-147.800
	<u>-1.791.200</u>	<u>-1.539.400</u>	<u>-1.522.900</u>	<u>-1.515.300</u>

Eine Reduzierung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten wird in einigen Bereichen durch Anwendung eines individuellen Vermögensmanagements erzielbar sein. Konkrete Maßnahmen, die der Konsolidierung zweckmäßig sind, sind unter Punkt VII. näher ausgeführt.

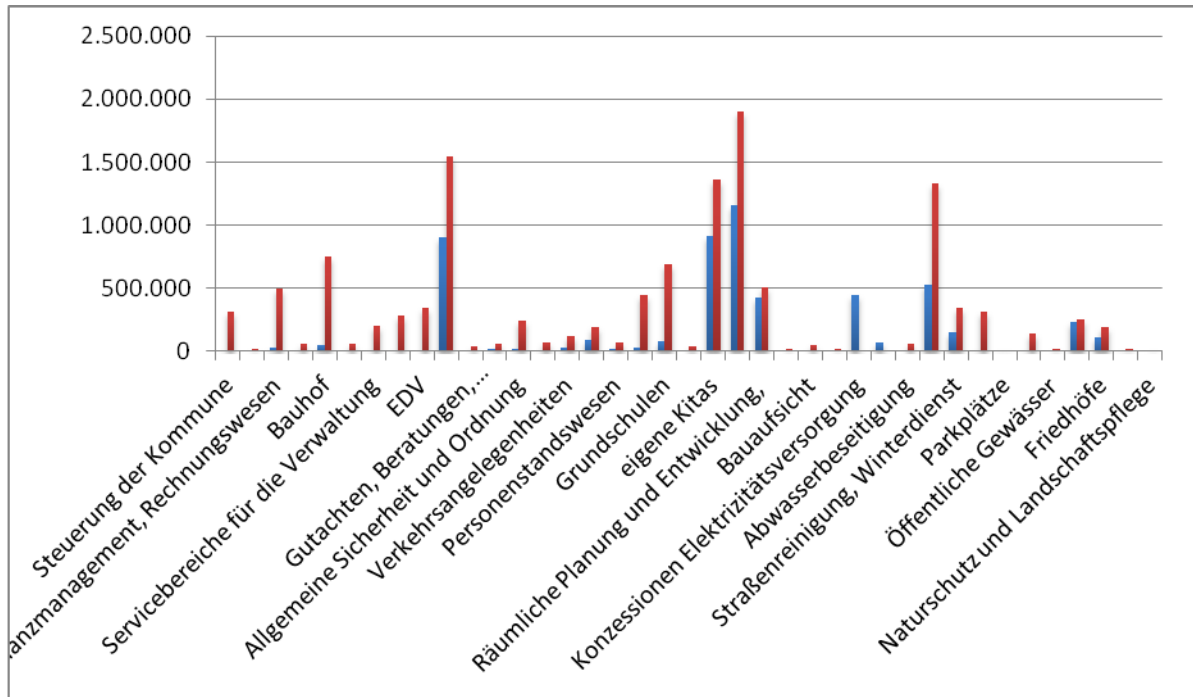
VI. Keine Handlungsoptionen für Konsolidierungsmaßnahmen

1. Wirtschaftliche Auswirkungen der Produkte (zu 100%) des eigenen Wirkungskreises (eW Pflicht)

Die sich mit der Produkterstellung verbundenen Aufgabenwahrnehmungen des eigenen Wirkungskreises (ohne Anteile freiwillige Aufgaben) ergebenen Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans stellen sich für das Haushaltsjahr 2015 (auszugsweise einige Produkte) wie folgt dar (Werte in EUR):

Stadt Genthin	Erträge	Aufwendungen
11.1.10 Steuerung der Kommune	0	305.800
11.1.11 Personalrat, Beauftragtenangelegenheiten	0	12.800
11.1.20 Finanzmanagement, Rechnungswesen	50.300	523.700
11.1.30 Rechts- und Vergabeangelegenheiten	5.800	80.400
11.1.31 Bauhof	60.000	757.800
11.1.32 Versicherungsangelegenheiten	0	63.800
11.1.34 Servicebereiche für die Verwaltung	0	226.900
11.1.40 Personalangelegenheiten	0	287.100
11.1.60 EDV	0	290.000
11.1.70 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	866.800	1.526.700
11.1.71 Gutachten, Beratungen, Stellungnahmen	0	34.900
12.1.10 Statistik und Wahlen	9.500	33.100
12.2.10 Allgemeine Sicherheit und Ordnung	14.600	214.200
12.2.20 Gewerbewesen	6.500	68.800
12.2.50 Verkehrsangelegenheiten	32.500	121.900
12.2.70 Meldewesen	87.500	194.500
12.2.71 Personenstandswesen	15.000	70.400
12.6.10 Brandschutz	17.700	442.400
21.1.10 Grundschulen	58.200	661.400
31.5.40 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	0	37.100
36.5.10 eigene Kitas	910.800	1.359.900
36.5.11 Kitas in freier Trägerschaft	1.159.600	1.905.400
51.1.10 Räumliche Planung und Entwicklung,	427.600	512.000
51.1.30 Geobasisdaten, Grundstücksneuordnung	0	18.000
52.1.10 Bauaufsicht	0	52.900
52.2.10 Wohnungsbauförderung	0	18.500
53.1.10 Konzessionen Elektrizitätsversorgung	444.300	9.800
53.2.10 Konzessionen Gasversorgung	73.300	9.800
53.8.10 Abwasserbeseitigung	0	55.500
54.1.10 Gemeindestraßen	526.700	1.334.400
54.5.10 Straßenreinigung, Winterdienst	147.800	347.000
54.5.12 Straßenbeleuchtung	2.300	316.500
54.6.10 Parkplätze	8.000	14.400
55.1.10 Öffentliches Grün/Landschaftsbau	900	142.500
55.2.10 Öffentliche Gewässer	0	16.800
55.2.11 Umlagen an Wasser- und Bodenverbände	232.000	252.700
55.3.10 Friedhöfe	115.700	197.100
55.3.20 Kriegsgräberpflege	9.200	23.400

55.4.10 Naturschutz und Landschaftspflege	0	14.100
61.1.10 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	10.971.400	6.051.900
61.2.10 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	12.000	335.900



2. Entstehende Mehrkosten durch Umsetzung von Pflichtaufgaben

Die Gemeinde ist zur Umsetzung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (eW Pflicht) verpflichtet. Die im Zuge der Umsetzung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen sind durch die Gemeinde zu übernehmen und belasten das jeweilige Haushaltsjahr.

Diese Aufwendungen werden zum Teil durch Erträge, die direkt mit der Produkterstellung (Aufgabenwahrnehmung) entstehen (produktbezogene Erträge) und zu einem weiteren Teil durch pauschalisierte Zuweisungen des Landes gedeckt. Jedoch ist in jedem Jahr mit schwankender Tendenz ein Teil dieser Aufwendungen nicht gedeckt.

Für das Haushaltsjahr 2015 der Einheitsgemeinde Stadt Genthin ergibt sich im Zuge der Umsetzung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Pflicht) eine Unterdeckung der entstehenden Aufwendungen in Höhe von **7.311.800 EUR**.

3. Aufwendungen im Zuge der Umsetzung von freiwilligen Aufgaben (eW freiw.)

Die Gemeinden haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht zur Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG). Die Gemeinde hat ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze mit dem Ziel zu verwalten, das Wohl seiner Einwohner zu fördern. Dazu gehört auch die Pflicht, im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung die für die Einwohner im Rahmen der Daseinsvorsorge erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin hat daher im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben zu erfüllen. Zu den rein freiwilligen Aufgaben gehören die folgenden Produkte (Werte in EUR):

Stadt Genthin		Erträge	Aufwendungen
27.2.10	Öffentliche Büchereien	69.800	286.200
28.1.10	Heimat- und sonstige Kulturpflege	1.500	119.400
28.1.30	Ortsspezifische Kultureinrichtungen	0	12.600
35.1.80	Modellprojekt Bürgerarbeit	0	0
36.3.60	Lokaler Aktionsplan	0	13.900
36.6.10	Jugendarbeit in freier Trägerschaft	0	79.100
36.6.11	eigene Jugendclubs	200	92.900
36.6.12	Spielplätze	0	34.500
42.1.10	Sportförderung	0	23.200
42.4.10	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen	13.700	231.300
42.4.20	Sport- und Schwimmhalle	195.800	529.600
55.5.10	Wald- und Forstwirtschaft	93.900	84.900
57.1.10	Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing	0	19.400
57.3.10	Allgemeine Einrichtungen, Wirtschaftliche Unternehmen	165.900	106.600
57.5.10	Tourismus	0	81.800

Die für die Wahrnehmung der freiwilligen Aufgaben zur Erstellung der Produkte der Einheitsgemeinde Stadt Genthin verbleibenden Aufwendungen (Eigenanteil) in Höhe von 1.174,6 TEUR, stehen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in Höhe von 20,587 Mio. EUR bzw. zu den Gesamterträgen von 16,736 Mio. EUR des Ergebnisplans für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt (Angaben in von Hundert):

Produkt / Bezeichnung	Anteil an Gesamterträgen	Anteil an Gesamtaufwendungen
Öffentliche Büchereien	0,42%	1,39%
Heimat- und sonstige Kulturpflege	0,01%	0,58%
Ortsspezifische Kultureinrichtungen	0,00%	0,06%
Modellprojekt Bürgerarbeit	0,00%	0,00%
Lokaler Aktionsplan	0,00%	0,07%
Jugendarbeit in freier Trägerschaft	0,00%	0,38%
eigene Jugendclubs	<0,00%	0,45%
Spielplätze	0,00%	0,17%
Sportförderung	0,00%	0,11%
Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen	0,08%	1,12%
Sport- und Schwimmhalle	1,17%	2,57%
Wald- und Forstwirtschaft	0,56%	0,41%
Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing	0,00%	0,09%
Allgemeine Einrichtungen, Wirtschaftliche Unternehmen	0,99%	0,52%
Tourismus	0,00%	0,40%

Diese prozentualen Anteile zeigen, dass die Einheitsgemeinde aufgrund ihrer angespannten wirtschaftlichen Situation sich bewusst ist, dass sie nur sehr eingeschränkt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge tätig werden kann und sie dies auch entsprechend berücksichtigt.

Aus diesem Grunde hat der Stadtrat sich u.a. dafür entschieden, die Verträge zwischen den Sportvereinen und der Einheitsgemeinde daraufhin zu prüfen, die Vereine an den Kosten der Bewirtschaftung im Zuge der Nutzung der Sportstätten zu beteiligen und weitere Maßnahmen vorzunehmen.

VII. Konsolidierungsmaßnahmen sowie deren wirtschaftliche Auswirkungen

1. Erhöhung der Eintrittspreise und der Bahnmiere für die Nutzung der Sport- und Schwimmhalle unter Wegfall der bislang gewährten Ermäßigungen

Erläuterung: Bereits mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept für den Zeitraum 2012 bis 2014 wurden die Tarife für die Benutzung der Sport- und Schwimmhalle erhöht. Mit dem Haushaltsjahr 2016 ist nunmehr eine erneute Kalkulation der Benutzungsgebühren vorgesehen, welche eine Preiserhöhung zur Folge haben wird. Ab 2016 wird der Mehrertrag in Höhe von 20.000 EUR veranschlagt

42.4.20.432100 vorher: 185.800 EUR nachher: 205.800 EUR

2. Streichung der Zuschüsse für Ferienfreizeitmaßnahmen

Erläuterung: Die Streichung der Zuschüsse ist im Jahr 2014 vorgenommen. Die Aufwandsminderung beträgt ab dem Haushaltsjahr 2014 jährlich 3.500 EUR.

36.6.10.531800 vorher: 61.500 EUR nachher: 58.000 EUR

3. Senkung des Zuschusses an den Betreiber des Stadtkulturhauses

Erläuterung: Mit der Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft Genthin mbH hat die Stadt Genthin vor Jahren einen Geschäftsbesorgungsvertrag für die Betreuung des Stadtkulturhauses und der Begegnungsstätte Lindenhof geschlossen. Die QSG mbH erhielt als Betreiber der Einrichtungen einen Zuschuss der Stadt Genthin.

Auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages und des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2012 bis 2019 stellte sich die Ausreichung der Zuschüsse wie folgt dar:

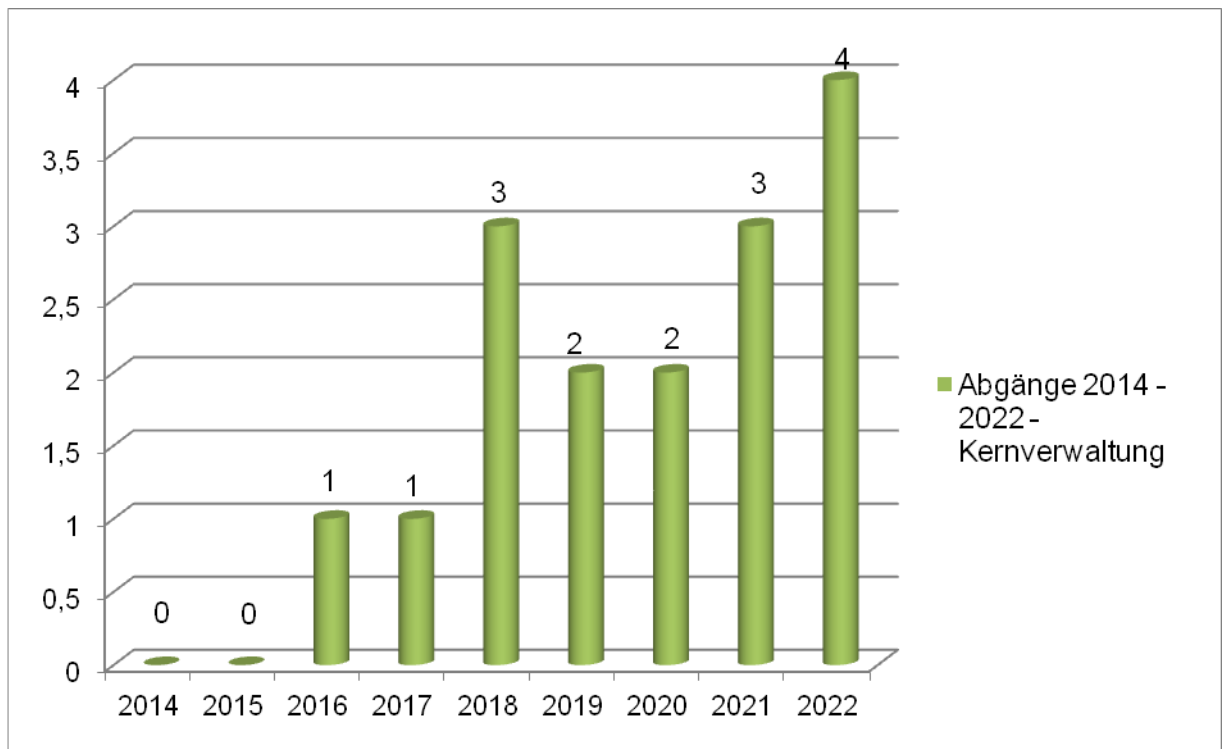
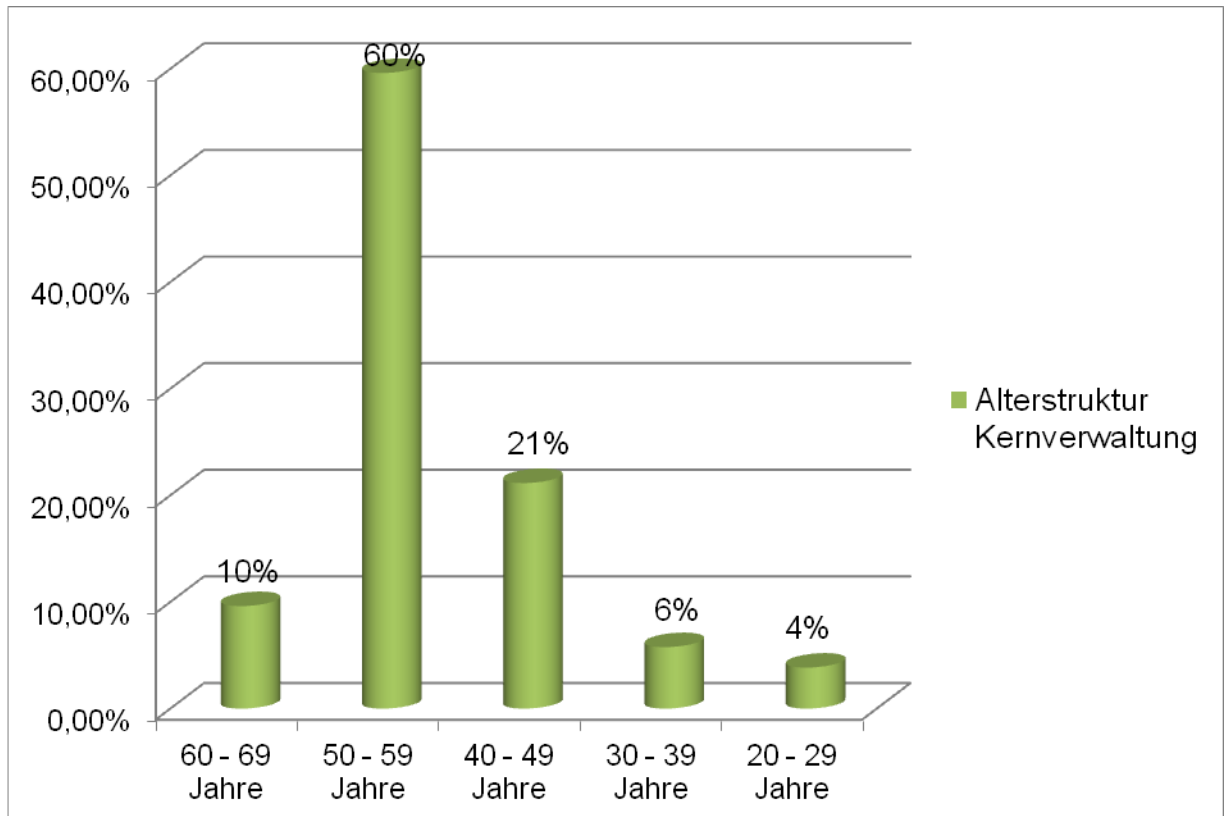
2003	127.000,00 EUR	2010	87.000,00 EUR
2004	110.000,00 EUR	2011	87.000,00 EUR
2005	92.800,00 EUR	2012	78.300,00 EUR
2006	89.500,00 EUR	2013	77.400,00 EUR
2007	87.000,00 EUR	2014	75.700,00 EUR
2008	87.000,00 EUR	2015	50.000,00 EUR
2009	87.000,00 EUR		

Auch im neuen Haushaltskonsolidierungskonzept fand diese Maßnahme ihren Niederschlag. Die Aufwandsminderung in Höhe von 25.700 EUR ist ab dem Haushaltsjahr 2015 wirksam.

28.1.10.531700 vorher: 75.700 EUR nachher: 50.000 EUR

4. Personalkostenentwicklung in der Kernverwaltung

Erläuterung: Ausgehend von der Altersstruktur des Personals in der Kernverwaltung machen die u.a. Darstellungen deutlich, dass ca. 70 % der Mitarbeiter in der Kernverwaltung sich im Alter von über 50 Jahren befindet. Demnach werden im Konsolidierungszeitraum bis 2022 insgesamt 16 Mitarbeiter altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden. Aufgrund dieser Entwicklung wird im Personalbereich von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen abgesehen.



5. Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B um jeweils 10 von Hundert

Erläuterung: Mit der Aufstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 bis 2022 war auch die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um jeweils 10 von Hundert in der Stadt Genthin sowie in allen Ortschaften vorgesehen. Die Umsetzung sollte ab dem Haushaltsjahr 2015 erfolgen und hätte den dadurch entstehenden Mehrertrag auf rund 41.000 EUR beziffert. Zwischenzeitlich liegt jedoch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vor, welches die Anhebung der Grund- und Gewerbesteuern entgegen der Gebietsänderungsvereinbarungen für unzulässig erklärt. Da die Gebietsänderungsvereinbarungen mit den Ortschaften Tucheim, Gladau und Paplitz erst zum 31.12.2018 auslaufen, wird von der geplanten Erhöhung zunächst Abstand genommen.

6. Übertragung Grünflächenbewirtschaftung im Bereich der Sportanlagen an die ortsansässigen Sportvereine

Erläuterung: Die Bewirtschaftung der Sportanlagen soll an die ortsansässigen Sportvereine in der Ortschaft Tucheim und Gladau übertragen werden. Durch die Eigenleistungen des Vereins können die kommunalen Bewirtschaftungskosten minimiert werden. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2015 und wird eine Aufwandsminderung von 2.000 EUR zur Folge haben.

42.4.10.522101 vorher: 13.200 EUR nachher: 11.200 EUR

7. Reduzierung des Pflegeaufwandes für öffentliche Grünanlagen

Erläuterung: Durch die Vernachlässigung von Pflegeleistungen an öffentlichen Grünanlagen und Freiflächen soll der finanzielle Aufwand weiter gesenkt werden. Dazu wurden die Pflegeverträge mit Dritten neu bewertet und den Erfordernissen angepasst. Angestrebt wurde die Übergabe eines Teils der aus der extensiven Bewirtschaftung entlassenen Grünflächen in Pflegeverträge. Es ist davon auszugehen, dass sich der Zustand der öffentlichen Grünanlagen weiter verschlechtert, was zu öffentlichen Diskussionen führen kann. Insbesondere untergeordnete Grünflächen, Gehölzflächen, Streuobstwiesen usw. wurden aus der intensiven Bewirtschaftung entlassen. Zudem wurden sogenannte "Pflegepatenschaften" durch die Einwohnerschaft angeschoben.

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat sich auf seiner Sitzung am 20.03.2014 mit dieser Thematik beschäftigt und einen Aufruf zur Übernahme von Patenschaften für Bäume, Grünflächen und Spielplätze veranlasst. Mit den Interessenten wurden Vereinbarungen zur Übernahme der Patenschaften geschlossen, zudem erhielten sie eine entsprechende Urkunde. Mittlerweile konnten insgesamt 8 Patenschaften vermittelt werden.

Die Aufwandsminderung stellt sich im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung wie folgt dar:

55.1.10.522100

2014	vorher: 101.300 EUR	nachher: 96.300 EUR	- 5.000 EUR
2015	vorher: 96.300 EUR	nachher: 93.300 EUR	- 8.000 EUR
ab 2016	vorher: 93.300 EUR	nachher: 91.300 EUR	-10.000 EUR

(bezogen auf das Basisjahr 2014)

8. Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes für die gemeindlichen Straßen durch den gezielten Einsatz von Investitionsmitteln

Erläuterung: Durch den gezielten Einsatz von Investitionsmitteln soll der Straßenzustand so verbessert werden, dass die Kosten für die Bewirtschaftung bzw. Instandhaltung gesenkt werden können. Der Einsatz von Investitionsmitteln ist ab dem Haushaltsjahr 2017 vorgesehen, so dass die Aufwandsminderung in Höhe von 10.000 EUR/Jahr ab 2018 greift.

54.1.10.522100 vorher: 162.500 EUR nachher: 152.500 EUR

9. Übergabe der Unterhaltung/Bewirtschaftung des Regenwasserkanalnetzes in die Verantwortung des Trink- und Abwasserverbandes Genthin

Erläuterung: Das Wassergesetz LSA bietet die Möglichkeit, die Regenwasserbeseitigungspflicht als kommunale Pflichtaufgabe auf die einschlägigen kommunalen Zweckverbände zu übertragen. Als umlagefinanzierte Einrichtung würde für die Stadt Genthin die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Anlagen entfallen, so dass lediglich die Kosten der Einleitung des Regenwassers nach Maßgabe der zu erlassenden Satzung als Belastung bei der Stadt verbleibt. Ein konkreter Kostenansatz dafür kann jedoch erst nach Satzungserlass genau berechnet werden. Derzeit wird von einem Konsolidierungsbeitrag ab dem Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 15.000 EUR ausgegangen. Erste Gespräche mit dem Trink- und Abwasserverband sind bereits geführt worden, führten allerdings noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis.

53.8.10.522100 vorher: 31.000 EUR nachher: 16.000 EUR

10. Reduzierung der Unterhaltungskosten für Brücken und Durchlassbauwerke

Erläuterung: Durch den gezielten Einsatz von Investitionsmitteln soll der Zustand der Brücken und Durchlassbauwerke so verbessert werden, dass in den kommenden 10 - 15 Jahren Erhaltungsaufwendungen mit steigendem Mitteleinsatz entbehrlich werden und damit Bewirtschaftungskosten in erheblichem Umfang eingespart werden können.

Die Aufwandsminderung von 10.000 EUR soll ab 2015 zum Tragen kommen.

54.1.10.522100 vorher: 90.000 EUR nachher: 80.000 EUR

11. Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Friedhofsbewirtschaftung – Erreichung eines Kostendeckungsgrades von 100 von Hundert

Erläuterung: Die Friedhofsgebühren werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) kalkuliert. Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA erheben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen die erforderlichen Nutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen.

Die bisherige Kalkulation für die Friedhöfe in der Stadt Genthin bzw. Altenplathow sowie in den Ortschaften Fienerode, Parchen, Wiechenberg und Mützel basierte auf einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 70 %. In den Ortschaften Tucheim, Gladau und Paplitz wurde die zum Zeitpunkt der Eingemeindung gültige Friedhofsgebührensatzung übernommen. Durch das Auslaufen der Gebietsänderungsvereinbarungen zum 30.06.2014 musste eine neue Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgen.

Die Friedhofsgebühren für die Ortschaften Tucheim, Gladau und Paplitz sind nunmehr in die Satzung mit aufzunehmen. Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde ein Kostendeckungsgrad von 100 von Hundert festgelegt.

Es wurde eine Gesamtkalkulation der Friedhöfe Genthin, Altenplathow, Parchen, Wiechenberg, Mützel, Fienerode, Tucheim, Gladau, mit Dretzel und Paplitz vorgenommen. Es wurde ein einheitlicher Gebührensatz festgelegt, was rechtlich zulässig ist und hinsichtlich der Gebührenfestsetzung vereinfachend. Zudem wird eine Gebührengerechtigkeit im gesamten Stadtgebiet bewirkt, denn wirkliche Unterschiede in der Beerdigungskultur und den Ansprüchen an die Friedhöfe bestehen zwischen Genthin und den Ortsteilen nicht.

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Schoppsdorf gilt bis zum 30.06.2017 weiter. Durch die Erhöhung des Kostendeckungsgrades auf 100 von Hundert ist eine Ertragssteigerung ab 2015 in Höhe von 55.200 EUR zu erzielen.

Die Beschlussfassung der neuen Friedhofsgebührensatzung im Stadtrat der Stadt Genthin steht derzeit noch aus.

55.3.10.432100 vorher: 60.500 EUR nachher: 115.700 EUR

12. Einsparung von Stromkosten für die Straßenbeleuchtung durch Modernisierung der Beleuchtung

Erläuterung: Die laufenden Verträge zur Unterhaltung/ Wartung der Straßenbeleuchtung der Stadt Genthin enden am 31.12.2014. Im Grundsatz muss die Art der weiteren Betreuung der Straßenbeleuchtung geklärt werden.

Derzeit werden 2.817 Lichtpunkte über 76 Abnahmestellen in Genthin und den Ortschaften betrieben. Der Energieverbrauch beträgt derzeit ca. 1.014.000 kWh/ Jahr und kostet ca. 254.900 EUR/Jahr. Die Stadt Genthin ist Eigentümerin der Masten, Leuchten und Leuchtmittel, Schaltschränke, Schaltstellen und der Kabelanlagen. Der Energieeinkauf erfolgt durch die Stadt Genthin. Gleiches gilt für die Planung und Errichtung von Neuanlagen. Die Betriebsführung (Wartung und Reparatur) wurde 2010 ausgeschrieben und an die Fa. Avacon vergeben. Die jährlichen Kosten liegen bei ca. 70.000 EUR.

Insgesamt verursacht die Straßenbeleuchtung derzeit Kosten von ca. 324.900 EUR (115,33 EUR/ Leuchtpunkt). Darin nicht enthalten sind die Kosten der grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung, die dem Neubau oder Ersatz maroder bzw. abgängiger Beleuchtungsanlagen dienen.

Die öffentliche Straßenbeleuchtung entspricht nicht in allen Anlagen dem aktuellen Stand der Technik. Stromverbrauch und Stromkosten sind entsprechend hoch. Moderne, energieeffiziente Beleuchtungstechnologie steht zwar grundsätzlich zum Einsatz bereit. Das gilt insbesondere für die LED-Technologie, die in den vergangenen Jahren erhebliche technische Fortschritte gemacht und Marktreife erlangt hat. Ein Hemmnis stellen jedoch die Kosten dar, die bei der Umrüstung bestehender Straßenbeleuchtungsanlagen entstehen. Ein weiterer Grund zur Umsetzung von Modernisierungsmaßnahmen ist die schrittweise Umsetzung der Öko-Design-Richtlinie der EU, die in Bezug auf die eingesetzten Leuchtmittel und technischen Komponenten Vorschaltgeräte Vorgaben macht, die zu einer Umrüstung zwingen.

Unstrittig ist, dass - neben der Betriebsführung - die Modernisierung der Straßenbeleuchtung zur Entlastung des Haushalts der Stadt beitragen kann. Diese Modernisierung ist aus eigenen Finanzmitteln der Stadt nicht zu erbringen.

Die KfW-Bank hat in Ihrem Kreditprogramm unter der Nr. 215 die Kreditaufnahme für Energetische Stadtsanierung – Stadtbeleuchtung aufgelegt. Der Kredit wird u.a. an kommunale Gebietskörperschaften für energetische Maßnahmen in die Verbesserung der Energieeffizienz von Straßenbeleuchtung ausgegeben, mit denen definierte energetische Standards erreicht werden müssen. Eingeschlossen ist die Planung und Beratung zur Bestandsanalyse und Erstellung eines Konzepts. Die förderfähigen Kosten können bis zu 100 % finanziert werden. Die Auszahlung erfolgt ebenfalls zu 100 %. Der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs festgelegte tagesaktuelle Zinssatz beträgt z.B. zum 03.06.2014 gerade einmal 0,25 % bei Zinsbindung und Laufzeit von 10 Jahren, wobei die ersten zwei Jahre tilgungsfrei sein können. Dies ist ein sehr attraktives Angebot und führt dazu, dass die sich aus der Energieeinsparung ergebenden finanziellen Einsparungen bereits ab dem 1. Jahr positiv auf den Haushalt auswirken.

Durch die äußerst günstigen Kreditbedingungen der KfW-Bank für die nachhaltige Erhöhung der Energieeffizienz der Straßenbeleuchtung, mit einem breiten Spektrum der förderfähigen technischen Möglichkeiten, ist die Stadt in der Lage eine wirtschaftliche und kostensparende Modernisierung der Straßenbeleuchtung durchzuführen, mit ebenfalls positiven Auswirkungen auf die Betriebsführung durch Einsparung von Wartungskosten.

Auf Nachfrage bei der Kommunalaufsicht des Landkreises, steht diese einer Zustimmung für die Aufnahme eines KfW-Kredites mit den beschriebenen Wirkungen für den Haushalt der Stadt positiv gegenüber. Im Vergleich zur Variante Contracting können Einsparungen im größeren Umfang generiert werden. Voraussetzung ist die Planung und Beratung zur Bestandsanalyse und Erstellung eines Modernisierungskonzepts durch ein versiertes Planungsbüro, die ebenfalls durch den Kredit finanziert werden kann.

Der Stadtrat hat sich auf seiner Sitzung am 23.09.2014 mehrheitlich für die Umsetzung dieser Variante entschieden, so dass die Aufnahme des Investitionskredites in Höhe von ca. 500.000 EUR in die Haushaltssatzung aufgenommen wird.

Die Aufwandsminderungen gemäß Haushaltskonsolidierungskonzept werden ab 2015 auf jährlich 45.000 EUR beziffert.

54.5.12.522100 (für Straßenbeleuchtung)	vorher: 65.000 EUR	nachher: 50.000 EUR
54.5.12.524104 (für Straßenbeleuchtung)	vorher: 280.000 EUR	nachher: 250.000 EUR

13. Anpassung der Pachten für sonstige Gärten außerhalb von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und von Erholungsgärten an marktübliche Preise

Erläuterung: In der Stadtverwaltung Genthin werden derzeit 96 Verträge bewirtschaftet, die verschiedene gärtnerische Nutzungen in Genthin und den Ortsteilen mit unterschiedlichen Tarifen zum Inhalt haben. Davon sind 5 Verträge nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) zu bewerten.

Auf Grundlage eines Beschlusses aus dem Jahr 1997 beträgt die Pacht für Genthin einheitlich 0,18 DM/m², ab Zeitpunkt der Währungsunion 0,09 EUR/m². Als Rechtsgrundlage wurde das Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 01.05.1994 angegeben und somit die schrittweise Erhöhung der Pacht vollzogen. Diese Pacht gilt für alle Gärten und Erholungsgrundstücke, auch wenn sie nicht als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes zu bewerten sind.

In den Ortsteilen sind ausschließlich Gärten, die nicht Kleingärten im Sinne des BKleinG sind, verpachtet. Die Pacht liegt zwischen 0,08 – 0,10 EUR/m². Im Rahmen der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung sind auch Miet- und Pachthöhen zu überprüfen. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeiten sollten die Verträge nach Lage der Grundstücke und Art der Nutzungen differenziert werden.

1. Kleingärten im Sinne des BKleinG

Die Höhe des Kleingartenpachtpreises wird aus der Höhe der ortsüblichen Pacht für den erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau in einer Gemeinde abgeleitet und darf den vierfachen Betrag des ortsüblichen Pachtzinses für den erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nicht überschreiten. Auf dieser Grundlage wäre eine Erhöhung der Pacht für Kleingärten auf 0,12 EUR/m² möglich.

Derzeit bestehen 5 Verträge mit Kleingartenvereinen mit einer Gesamtfläche von 21,2 ha. Die Kleingartenvereine tragen darüber hinaus die wiederkehrenden, öffentlichen Lasten wie Grundsteuer A und Beiträge für den Boden- und Wasserverband. Aufgrund weitergehender Verpflichtungen dem Gartenverein gegenüber (Mitgliedsbeiträge, Beiträge für Versicherungen und Kontoführungsgebühren) bezahlt ein Kleingärtner an seinen Verein durchschnittlich 0,21 EUR/m² für seinen Kleingarten.

Da die Kleingartenvereine die wachsenden Kosten durch den hohen Leerstand nicht mehr über die verbleibenden Mitglieder ausgleichen können, wurde ab 2012 den Vereinen die Pacht für leer stehende Gärten einschließlich der Anteile an den Gemeinschaftsflächen erlassen. Derzeit sind in den erfassten Kleingartenanlagen 55 Parzellen mit rund 36.000 m² nicht verpachtet. Dies ergibt eine Minderung von Pachteinnahmen in Höhe von 3.240,00 EUR jährlich (Tendenz steigend). Um dem wachsenden Leerstand in den vereinsgebundenen Anlagen entgegen zu wirken, wird empfohlen, die Pacht für Kleingärten im Sinne des BKleinG nicht zu erhöhen.

2. Freizeit- und Erholungsgrundstücke

Hier sollten Grundstücke erfasst werden, die überwiegend der Erholung dienen, wie zum Beispiel Grundstücke in Altenplathow „Insel“ und Sitzecken, die in unmittelbarer Umgebung von Mehrfamilienhäusern angelegt sind.

Die Bungalowsiedlung „Insel“ umfasst 9 Parzellen. Die Pacht beträgt derzeit 0,09 EUR/m². Im Jahr 2011 wurde ein Gutachten zum ortsüblichen Nutzungsentgelt für bebaute Freizeit- und Erholungsgrundstücke in den Naherholungsgebieten der Ortslage Genthin beauftragt. Zum Wertermittlungstichtag, dem 10.11.2011 wurde dieser mit 0,65 EUR/m²/Jahr ermittelt. Bei Erhöhung der Pacht besteht gem. Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachRBerG) ein Sonderkündigungsrecht des Nutzers. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Rechtes kann der Nutzer eine Entschädigung für bauliche Anlagen geltend machen.

Für die relevanten Verträge wird nunmehr eine schrittweise Erhöhung des Nutzungsentgeltes gem. Nutzungsentgeltverordnung eingeleitet.

ab 01.01.2015 auf	0,15 EUR/m ²
ab 01.01.2016 auf	0,30 EUR/m ²
ab 01.01.2017 auf	0,60 EUR/m ²

Des Weiteren wird, soweit möglich, die Erstattung regelmäßig wiederkehrender öffentlicher Lasten durchgesetzt. Bei Abschluss von neuen Verträgen gilt der Endbetrag von 0,60 EUR/m² sofort.

Auch bestehen 5 Verträge in Genthin und 1 im OT Dretzel, die eine Größe zwischen 20 und 75 m² haben, unmittelbar an Mehrfamilienhäusern liegen und die Ihrer Gestaltung nach der

reinen Erholung dienen (Sitzecken). Die Pacht beträgt zwischen 0,09 und 0,40 EUR/m² jährlich. Die Pacht wird auf einheitlich 0,40 EUR/m² festgelegt.

3. Grundstücke an Wohngrundstücken und Vorgärten

Gärtnerisch genutzte Teilflächen, die an das Grundstück des Pächters grenzen, teilweise bebaut, und Vorgartenbereiche sind in der Regel als Arrondierungsflächen zu betrachten. Die Pacht beträgt auch hier derzeit 0,09 EUR/m² jährlich. Diese Flächen werden nunmehr vorrangig zum Verkauf angeboten.

Ähnlich verhält es sich bei „Gartenflächen“ die an Wohngrundstücken angrenzen von denen der Nutzer Eigentümer ist. Dies betrifft sowohl Grundstück in der Kernstadt Genthin als auch in verschiedenen Ortschaften. Diese Grundstücke werden individuell bewertet und zum Kauf angeboten. Ein Nutzungsentgelt wird sich an der Spezifik des Grundstücks und dem jeweiligen Bodenwert orientieren.

4. Sonstige Gartengrundstücke in Genthin

Derzeit bestehen 33 Verträge mit einer Gesamtfläche von ca. 15.500 m², welche die gärtnerische Nutzung außerhalb von Kleingartenanlagen im Stadtgebiet Genthin zum Inhalt haben. Sie sind keine Kleingärten im Sinne des BKleinG. Rechtsgrundlage ist das BGB. Die Pacht beträgt derzeit 0,09 EUR/m² jährlich. Eine Beteiligung an wiederkehrenden, öffentlichen Lasten ist nicht möglich.

Diese Nutzer sind in Abgrenzung zu den Kleingärtnern nach dem BKleinG nicht an die Einhaltung der Bedingungen der Kleingärtner und deren Statuten gebunden. Die Pacht wird (schrittweise) auf 0,25 EUR/m² jährlich angehoben.

ab 01.01.2015 auf 0,18 EUR/m²

ab 01.01.2018 auf 0,25 EUR/m²

5. sonstige Gartengrundstücke in den Ortsteilen

Es bestehen derzeit 9 Verträge, alle Ortschaften zusammengekommen, in denen Grundstücke zur gärtnerischen Nutzung gepachtet werden, die nicht an das eigene Grundstück grenzen. Die Pacht liegt derzeit zwischen 0,08-0,10 EUR/m² jährlich. Die Pacht wird auf 0,15 EUR/m² jährlich angehoben.

Mit der empfohlenen Neuordnung der Verträge und Anhebung der Pachtpreise wird das Konsolidierungsziel erreicht von 3.000 EUR ab 2015 erreicht. Aufgrund der unterschiedlichen Verträge kann nicht gewährleistet werden, dass alle Verträge zu einem Stichtag umgestellt werden.

11.1.70.441102 (für Gartenpacht) vorher: 29.000 EUR nachher: 32.000 EUR

Der Beschluss zur Umsetzung der Maßnahme wird auf der SR-Sitzung am 27.11.2014 behandelt.

14. Veräußerung von städtischen Grundstücken

Erläuterung: Veräußert werden sollen solche Grundstücke, die für die Aufgabenerfüllung der Stadt Genthin nicht mehr benötigt werden. Dies betrifft Baugrundstücke bzw. gewerbliche Bauflächen in den Industrie –und Gewerbegebieten als auch Immobilien die sich im Gebäudebestand der Stadt befinden, hier z. Bsp.:

- Verwaltungsgebäude Lindenstraße 2
- Lindenstraße 5

- Lindenhof (zwischenzeitlich schon verkauft)
- Dorfgemeinschaftshaus Fienerode
- Wohnhaus Friedhofsstraße
- Friedhofsverwaltung
- Wohnhaus Heidewinkel
- Kiosk Bahnhofstraße
- u.s.w.

Die Einzahlungen aus dem Verkauf der Grundstücke werden ab 2015 auf jährlich 164.000 EUR beziffert. Ob auch Erträge im Sachkonto 11.1.70.454100 erzielt werden können, ist abhängig von der Differenz des Verkaufspreises zum (Rest-)buchwert der Immobilie bzw. des Grundstückes.

11.1.70/2201.682100	vorher: 0 EUR	nachher: 295.000 EUR (in 2014)
		164.000 EUR (ab 2015)

15. Einsparung von Energiekosten/Einführung eines Energiemanagements

Erläuterung: In den kommunalen Einrichtungen der Stadt Genthin erhöhen sich Jahr für Jahr die Betriebskosten. Grund hierfür sind die Preissteigerungen bei den Energiepreisen etc.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept wurde u.a. die Einsparung von Energiekosten festgeschrieben. Im Rahmen dieser Maßnahme wurde u.a. das Energiesparprojekt fifty/fifty ins Leben gerufen. Dieses soll den ständigen Anstieg der Betriebskosten eindämmen und damit zur Haushaltsentlastung beitragen. Das Projekt wird an Kindergärten und Schulen der Stadt Genthin durchgeführt. Neben der zum Teil schon erfolgten Erschließung des technischen Einsparpotentials, erfolgt eine Förderung von Energieeinsparung durch entsprechendes Nutzerverhalten.

Ziel ist es, durch sensibilisiertes Nutzerverhalten Energie und Wasser einzusparen. Somit kann jede/r ohne großen Aufwand einen Beitrag zum Sparen und zum Klimaschutz leisten. Die auf freiwilliger Basis teilnehmenden Kindergärten und Grundschulen erhalten 50 % der Ersparnis zur freien Verfügung. Die Nutzer der Einrichtungen wurden vor Beginn des Projekts geschult. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Ziel ist es, dass Projekt langfristig durchzuführen und eine Teilnahme aller Einrichtungen auf freiwilliger Basis zu erreichen.

Je Kindergartengruppe/Schulklasse wurden 2 - 3 Kinder gewählt, die sich „Energiedetektive“ nennen oder ihrer Aufgabe unter einem anderen selbst gewählten Begriff nachgehen. Sie sorgen dafür, dass sich möglichst alle an der Schule/Kita an die Energiesparmaßnahmen halten. Die Umsetzung des Projektes wurde mit Beschluss vom 23.11.2013 durch den Stadtrat bestätigt.

Die Umsetzung der Maßnahme hat eine Aufwandsminderung in folgenden Größenordnungen zur Folge:

Kindertagesstätten 36.5.10.524104

2015	vorher: 122.900 EUR	nachher: 120.100 EUR	- 2.800 EUR
2016	vorher: 120.100 EUR	nachher: 117.700 EUR	- 5.200 EUR
2017	vorher: 117.700 EUR	nachher: 115.700 EUR	- 7.200 EUR
2018	vorher: 115.700 EUR	nachher: 114.000 EUR	- 8.900 EUR
2019	vorher: 114.000 EUR	nachher: 112.600 EUR	- 10.300 EUR
2020	vorher: 112.600 EUR	nachher: 111.400 EUR	- 11.500 EUR
2021	vorher: 111.400 EUR	nachher: 110.600 EUR	- 12.300 EUR

2022 vorher: 110.600 EUR nachher: 109.900 EUR - 13.000 EUR
(bezogen auf das Basisjahr 2014)

Grundschulen 21.1.10.524104

2015	vorher: 185.500 EUR	nachher: 179.900 EUR	- 5.600 EUR
2016	vorher: 179.900 EUR	nachher: 175.100 EUR	- 10.400 EUR
2017	vorher: 175.100 EUR	nachher: 171.000 EUR	- 14.500 EUR
2018	vorher: 171.000 EUR	nachher: 167.600 EUR	- 17.900 EUR
2019	vorher: 167.600 EUR	nachher: 164.800 EUR	- 20.700 EUR
2020	vorher: 164.800 EUR	nachher: 162.600 EUR	- 22.900 EUR
2021	vorher: 162.600 EUR	nachher: 160.800 EUR	- 24.700 EUR
2022	vorher: 160.800 EUR	nachher: 169.500 EUR	- 16.000 EUR

(bezogen auf das Basisjahr 2014)

16. Erhöhung der Vergnügungssteuer von 10 von Hundert des Nettoeinspielergebnisses auf 13 von Hundert des Nettoeinspielergebnisses

Erläuterung: Die Erhöhung der Vergnügungssteuer soll ab 01.01.2015 greifen. Die Erhöhung umfasst dabei 3 von Hundert des Nettoeinspielergebnisses.

Die dahingehende Satzungsänderung wird in die Beschlusslage der Stadtratssitzung am 27.11.2014 aufgenommen. Die Ertragssteigerung beziffert sich auf 13.500 EUR/Jahr.

61.1.10.403100 vorher: 45.000 EUR nachher: 58.500 EUR

17. Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten

Erläuterung: Das Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) erlaubt nach §11 eine angemessene Beteiligung der Vereine und sonstigen Nutzer an den Betriebskosten. Für die Sportstätten der Stadt Genthin besteht eine Entgeltordnung vom 22.02.2007. Für die Schwimmhalle mit Sauna und Imbiss besteht eine gesonderte Entgeltordnung vom 08.12.2011.

Für die Beteiligung der gemeinnützigen Vereine und sonstigen Nutzer an den Betriebskosten werden verschiedene Ansätze verfolgt:

- 1) Kostenpauschale je einzelnen Nutzer
- 2) Kostenbeteiligung an den konkreten Betriebskosten als Abschlag und entsprechend der genutzten Zeiteinheiten/ Trainingseinheiten; Anpassung der Abschläge an geänderte Betriebskosten

Die Beteiligung nach Ziffer 2 hat den Vorteil, dass es eine Verteilung nach den tatsächlich genutzten Zeiten und den tatsächlich entstandenen Betriebskosten gibt. Damit wird der Intensität der Nutzung Rechnung getragen und es besteht ein Anreiz für die Vereine Betriebskosten zu sparen, da dann der Beitrag stabil gehalten oder sogar abgesenkt werden kann. Des Weiteren kann es zu Nutzungskonzentrationen kommen, die eine bessere Auslastung der Einrichtungen zulässt.

Entgeltbefreiungen sollen zugelassen werden für:

- (1) eingetragene Genthiner Sportvereine für den Kinder- und Jugendsport; Voraussetzung ist die Eintragung der Sportvereine in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burg
- (2) Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe der Stadt Genthin

- (3) Schulsportunterricht und Veranstaltungen der Schulen und Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin
- (4) der Bürgermeister kann den Entgeltschuldner von den festgelegten Entgelten teilweise oder vollständig befreien, wenn die beantragte Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Genthin liegt

Bei der Mischung von Jugend- und Erwachsenensport (gibt es im Bereich Fußball) soll ein geminderter Abschlag berechnet werden.

Die Betriebskosten werden jährlich ermittelt. Die Entgeltanpassung erfolgt, wenn sich die Betriebskosten/Tag um 5 % zum Vorjahr oder dem Jahr der Entgeltanpassung (bei den Wärmekosten witterungsbereinigt) verändern. Die Entgeltordnung der Schwimmhalle wird dahingehend verändert, dass am „Vereinstag“ die Erwachsenen eine Bahngebühr von 5,00 EUR/h und gemischte Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen 50% dieser Gebühr tragen sollen. Der Kinder- und Jugendsport soll auch hier unentgeltlich erfolgen.

Den Sportvereinen der Stadt Genthin, soweit erschienen, wurde auf einer Veranstaltung am 29.10.2014 die Entgeltordnung und Berechnungsmodell für die Ermittlung des Kostenbeitrages vorgestellt. Es bestand grundsätzlich Übereinstimmung, dass eine Kostenbeteiligung der Vereine kommt und auch gerechtfertigt ist. Nunmehr ist die Entscheidung über die Einführung einer Entgeltordnung auf dem Stadtrat auf seiner Sitzung am 27.11.2014 vorbehalten.

42.4.10./42.4.20.432100 vorher: 0 EUR nachher: 16.000 EUR

18. Ertüchtigung der Elektroanlage im Rathaus

Erläuterung: Durch die Erneuerung der Elektroanlage werden die Energieaufwendungen gesenkt. Die Aufwandsminderung wird nach ersten Schätzungen ca. 700 EUR/Jahr betragen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Investitionsmitteln. Nach erster Schätzung wird ab dem Haushaltsjahr 2016 mit der benannten Aufwandsminderung geplant.

19. Übertragung kommunaler Einrichtungen auf die Nutzer

Erläuterung: Sofern für kommunale Einrichtungen keine Verkaufsaussichten bestehen, wird die Übertragung der Einrichtungen auf die jeweiligen Nutzer überprüft. Folgende Objekte/Sporteinrichtungen stehen dabei im Fokus:

- Judohalle
- Umkleidecontainer Sportplatz Gladau
- Umkleidecontainer Sportplatz Parchen

Die Aufwandsminderung beziffert sich durch die Übertragung ab 2015 auf insgesamt 24.400 EUR/Jahr. Auf die Objekte/Sporteinrichtungen verteilt bedeutet das eine Minderung wie folgt:

Judohalle	11.1.70.524104	11.900 EUR
Umkleidecontainer	42.4.10.524104	12.500 EUR

Erste Gespräche mit den Nutzern haben im Haushaltsjahr 2014 stattgefunden. Eine endgültige Einigung konnte jedoch noch nicht erzielt werden.

20. Sportstätten/Turnhallen

Erläuterung: Die in Rede stehenden Turnhallen befinden sich an den Grundschulen „L. Uhland“ und „A. Diesterweg“. Die Sporteinrichtungen sind mittlerweile in einem baulichen Zustand, der keine Instandhaltungs-/Sanierungsaufwendungen mehr rechtfertigen könnte. Bereits im Jahr 2014 wurde sich dazu entschieden, die Turnhallen nicht mehr zu ertüchtigen. Sollten größere Aufwendungen für Reparaturen aufzubringen sein, die wiederum für den weiteren Betrieb der Einrichtung notwendig sind, so wird das jeweilige Objekt sofort geschlossen.

Die Schließung der Turnhallen bedeutet jedoch nicht, dass die Nutzer keinen Ausweich angeboten bekommen. Für den Bereich des Grundschulsportes an der Grundschule „L. Uhland“ ergaben erste Überprüfungen, dass z.B. für die Grundschüler die Nutzung der Turnhalle der Ganztagschule im Baumschulenweg in Betracht zu ziehen ist. Der Landkreis Jerichower Land hat bereits freie Kapazitäten signalisiert, so dass eine künftige Nutzung für den Grundschulsport möglich ist und auch in Betracht gezogen wird.

Die ursprüngliche Planung sah eine Umgestaltung des Stadtkulturhauses zum Mehrnutzungsgebäude u.a. für die sportliche Nutzung durch die Grundschulen vor. Im Jahr 2014 wurden erste Überlegungen zur Machbarkeit des Projektes angestellt. Ein Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor.

Die Senkung der Aufwendungen beläuft sich dabei im Haushaltsjahr 2017 auf 12.300 EUR und ab dem Haushaltsjahr 2018 auf insgesamt 46.200 EUR/Jahr. Die Aufwandsminderung ist im Produkt 42.4.10 Sachkonto 524104 ersichtlich.

21. Sanierung von Heizungsanlagen

Erläuterung: Die Sanierung von Heizungsanlagen mit einem Alter von über 20 Jahren soll Betriebskosteneinsparungen in folgenden Größenordnungen zur Folge haben:

11.1.70.524104	2016	- 1.000 EUR
	2017	- 2.200 EUR
	2018	- 5.900 EUR
	2019	- 7.000 EUR
	2020	- 8.000 EUR
	2021	- 8.000 EUR
	2022	- 8.000 EUR

Die Umsetzung der Maßnahme ist derzeit noch nicht erfolgt.

22. Aufgabe von Gebäudenutzungen/Konzentrierung der Nutzung

Erläuterung: Durch die Aufgabe bzw. Konzentrierung von Gebäudenutzungen sollen die Bewirtschaftungs- und Instandhaltungsaufwendungen gesenkt werden. Erste Überlegungen wurden bereits angestellt. So soll beispielsweise das Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 2 aufgegeben werden und die dort ansässigen Fachbereiche in das Verwaltungsgebäude Marktplatz 3 integriert werden.

Die Aufgabe des Gebäudes setzt allerdings zunächst eine Instandsetzung (Brandschutz, Elektro etc.) im Rathaus voraus. Die ersten Planungen sind für das Jahr 2015 vorgesehen.

Weitergehende Überlegungen zur Aufgabe bzw. Konzentrierung von Gebäudenutzungen wurden von Seiten der Verwaltung angestellt, jedoch kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine abschließende Umsetzung dargelegt werden.

Der Konsolidierungsbeitrag entwickelt sich folgendermaßen:

11.1.70.521101/521101	2015	- 9.800 EUR
	2016	- 9.800 EUR
	2017	- 20.300 EUR
	2018	- 20.300 EUR
	2019	- 21.100 EUR
	2020	- 21.100 EUR
	2021	- 21.100 EUR
	2022	- 21.100 EUR

23. Einsparung Telefonentgelte

Erläuterung: Die Telefonanschlüsse in den Gemeindehäusern Tucheim, Gladau, Paplitz und Parchen sowie der Zensusstelle wurden in der Vergangenheit nicht mehr benutzt, so dass nach Rücksprache mit den Ortsbürgermeistern die Telefonverträge zum 01.07.2014/01.11.2014 gekündigt wurden. Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt. Die Aufwandsminderung beläuft sich auf 1.000 EUR/Jahr.

11.1.60.543102 -1.000 EUR / jährlich

24. Einsparung DSL-Standleitung Rathaus

Erläuterung: Die DSL-Standleitung im Rathaus wurde zum 01.04.2014 gekündigt. Hier wurde ein günstigerer Anbieter gebunden. Damit werden Aufwandsminderungen von 1.200 EUR/Jahr erzielt.

11.1.60.543102 -1.000 EUR / jährlich

25. Einsparung Arbeitsplatzdrucker

Erläuterung: Die Arbeitsplatzdrucker der Mitarbeiter wurden teilweise abgeschafft. Zur Verfügung stehen hier zentrale Druckstationen. Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt. Der Aufwandsminderung beläuft sich auf 1.000 EUR/Jahr. 11.1.60.528100

VIII. Konsolidierungsziel

Gemäß § 92 Abs. 3 KVG LSA ist im Haushaltskonsolidierungskonzept der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

Aufgrund der Darlegungen insbesondere zur Ausgangssituation und der eingeschränkten Möglichkeiten von Konsolidierungsmaßnahmen sowie im Hinblick auf die dauerhaft nicht ausreichende Finanzausstattung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin ist es derzeit nicht möglich, einen Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

IX. Zusammenfassung

Die Konsolidierungsmaßnahmen in den vergangenen Haushaltsjahren haben bereits zu einem Teil die Haushaltssituation verbessern können. Jedoch ist die Haushaltssituation der Einheitsgemeinde Stadt Genthin weiterhin stark angespannt. So sind weitere Maßnahmen konkret vorgesehen und in Aussicht gestellt, die zu einer weiteren Verringerung des Haushaltsdefizits führen werden.

Doch auch nicht direkt im Einfluss der Einheitsgemeinde beeinflussbare Faktoren tragen erschwerend zu einer Konsolidierung der Haushaltssituation (Ergebnishaushalt) bei. Zu den nicht beeinflussbaren Faktoren zählen u. a. Steigerung von Energiekosten und der Kosten sozialer Verpflichtungen, steigende Kreisumlage und rückläufige Landeszuweisungen. Des Weiteren sind der regionale Faktor (Bevölkerungsentwicklung) und die wirtschaftliche Gesamtsituation einflussnehmend auf die Aufgaben- und damit Ertrags- bzw. Kostensituation der Stadt Genthin.

An anderer Stelle der Politik ist darüber zu entscheiden, Maßnahmen einzuleiten, um die Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung zu stabilisieren. Dies kann nur durch eine zeitgemäße und nachhaltige Finanzausstattung erfolgen und sichert um so mehr, die regionale Aufgabenwahrnehmung der Kommune.

Das Bestreben der Stadt Genthin besteht weiterhin darin, mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes weitere Möglichkeiten einer nachhaltigen Konsolidierung zu konkretisieren und durch Beschluss des Stadtrates umzusetzen.

X. Anlagen

- Anlage 1: Ergebnis- und Finanzplan 2015-2022
- Anlage 2: Aufstellung der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung
- Anlage 3: Vorläufige Eröffnungsbilanz per 01.01.2014

Anlage 1:

Ergebnis- und Finanzplan
2014-2022

Doppischer Produktplan 2015

Gesamtergebnisplan	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Planung 2016	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
1 Steuern und ähnliche Abgaben	10.368.500	9.445.800	9.447.800	9.449.800	9.451.800	9.453.800	9.455.800	9.457.800	9.459.800
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.267.500	2.457.600	4.157.300	3.247.500	3.109.400	3.109.400	3.109.400	3.109.400	3.109.400
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.527.600	1.756.300	1.780.300	1.780.300	1.780.300	1.780.300	1.780.300	1.780.300	1.780.300
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.206.500	1.126.300	1.148.200	1.148.200	1.149.200	1.157.200	1.148.200	1.149.200	1.231.000
6 + sonstige ordentliche Erträge	1.736.500	1.631.900	1.641.600	1.639.100	1.639.100	1.584.300	1.576.300	1.557.200	1.556.700
7 + Finanzerträge	308.800	318.900	318.900	318.900	318.900	318.900	318.900	318.900	318.900
8 + aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 ordentliche Erträge	17.415.400	16.736.800	18.494.100	17.583.800	17.448.700	17.403.900	17.388.900	17.372.800	17.456.100
10 Personalaufwendungen	6.450.800	5.999.400	6.106.000	6.158.300	6.322.300	6.463.000	6.438.800	6.560.500	6.472.200
11 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12 + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.497.900	3.018.100	2.870.400	2.862.800	2.811.500	2.818.300	2.801.000	2.798.400	2.805.500
13 + Transferaufwendungen	10.448.100	8.626.300	8.856.800	7.947.000	7.808.900	7.808.900	7.808.900	7.808.900	7.808.900
14 + sonstige ordentliche Aufwendungen	662.100	614.800	604.800	595.700	594.600	600.200	593.100	592.100	591.700
15 + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	346.900	334.900	313.900	300.500	283.800	266.500	266.500	266.500	266.500
16 + bilanzielle Abschreibungen	2.122.500	1.994.100	1.989.600	1.984.500	1.984.500	1.876.200	1.861.800	1.826.100	1.825.100
17 Ordentliche Aufwendungen	23.528.300	20.587.600	20.741.500	19.848.800	19.805.600	19.833.100	19.770.100	19.852.500	19.769.900
18 Ordentliches Ergebnis	-6.112.900	-3.850.800	-2.247.400	-2.265.000	-2.356.900	-2.429.200	-2.381.200	-2.479.700	-2.313.800
19 + außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20 - außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21 Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0
22 Jahresergebnis	-6.112.900	-3.850.800	-2.247.400	-2.265.000	-2.356.900	-2.429.200	-2.381.200	-2.479.700	-2.313.800

Doppischer Produktplan 2015

<u>Gesamtfinanzplan</u>	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Planung 2016	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
1 Steuern und ähnliche Abgaben	10.368.500	9.445.800	9.447.800	9.449.800	9.451.800	9.453.800	9.455.800	9.457.800	9.459.800
2 + Zuweisungen und allgemeine Umlagen	2.267.500	2.457.600	4.157.300	3.247.500	3.109.400	3.109.400	3.109.400	3.109.400	3.109.400
3 + sonstige Transereinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.527.600	1.756.300	1.780.300	1.780.300	1.780.300	1.780.300	1.780.300	1.780.300	1.780.300
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.153.500	1.126.300	1.148.200	1.148.200	1.149.200	1.157.200	1.148.200	1.149.200	1.231.000
6 + sonstige Einzahlungen	595.000	603.700	617.900	617.900	617.900	617.900	617.900	617.900	617.900
7 + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	308.800	318.900	318.900	318.900	318.900	318.900	318.900	318.900	318.900
8 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.220.900	15.708.600	17.470.400	16.562.600	16.427.500	16.437.500	16.430.500	16.433.500	16.517.300
9 Personalauszahlungen	6.450.800	5.999.400	6.106.000	6.158.300	6.322.300	6.463.000	6.438.800	6.560.500	6.472.200
10 + Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11 + Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.497.900	3.018.100	2.870.400	2.862.800	2.811.500	2.818.300	2.801.000	2.798.400	2.805.500
12 + Transferauszahlungen	10.448.100	8.626.300	8.856.800	7.947.000	7.808.900	7.808.900	7.808.900	7.808.900	7.808.900
13 + Sonstige Auszahlungen	662.100	614.800	604.800	595.700	594.600	600.200	593.100	592.100	591.700
14 + Zinsen und ähnliche Auszahlungen	346.900	334.900	313.900	300.500	283.800	266.500	266.500	266.500	266.500
15 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.405.800	18.593.500	18.751.900	17.864.300	17.821.100	17.956.900	17.908.300	18.026.400	17.944.800
16 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo Zeilen 8 und 15)	-5.184.900	-2.884.900	-1.281.500	-1.301.700	-1.393.600	-1.519.400	-1.477.800	-1.592.900	-1.427.500
17 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	1.788.200	3.463.200	621.300	621.300	621.300	621.300	621.300	621.300	621.300
18 + Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	344.000	164.000	164.000	164.000	164.000	164.000	164.000	164.000	164.000
19 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.132.200	3.627.200	785.300	785.300	785.300	785.300	785.300	785.300	785.300
20 Auszahlungen für eigene Investitionen	1.271.200	5.414.500	621.300	621.300	621.300	621.300	621.300	621.300	621.300
21 + Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	72.000	116.000	91.000	0	0	0	0	0	0
22 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.343.200	5.530.500	712.300	621.300	621.300	621.300	621.300	621.300	621.300
23 Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Zeilen 19 und 22)	789.000	-1.903.300	73.000	164.000	164.000	164.000	164.000	164.000	164.000
24 Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Summe Zeilen 16 und 23)	-4.395.900	-4.788.200	-1.208.500	-1.137.700	-1.229.600	-1.355.400	-1.313.800	-1.428.900	-1.263.500
25 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitions förderungsmaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	1.903.300	0	0	0	0	0	0	0
26 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen förderungsmaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	427.400	442.300	457.800	473.800	490.500	507.900	510.000	515.000	520.000
27 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-427.400	1.461.000	-457.800	-473.800	-490.500	-507.900	-510.000	-515.000	-520.000
28 + Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0	0	0	0
29 - Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Doppischer Produktplan 2015

<u>Gesamtfinanzplan</u>	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Planung 2016	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
30 Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0	0	0	0
31 Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (Summe Zeilen 27 und 30)	-427.400	1.461.000	-457.800	-473.800	-490.500	-507.900	-510.000	-515.000	-520.000
32 Summe aus den Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	-4.823.300	-3.327.200	-1.666.300	-1.611.500	-1.720.100	-1.863.300	-1.823.800	-1.943.900	-1.783.500
33 + Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0	0	0	0	0	0	0	0	0
34 Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-4.823.300	-3.327.200	-1.666.300	-1.611.500	-1.720.100	-1.863.300	-1.823.800	-1.943.900	-1.783.500

Anlage 2:

Aufstellung der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

lfd. Nr.	Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung	konsolidierende Auswirkung								
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1	Erhöhung der Eintrittspreise und der Bahnmiere für die Nutzung der Schwimmhalle unter Wegfall der bislang gewährten Ermäßigungen	0 €	0 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
2	Streichung der Zuschüsse für Ferienfreizeitmaßnahmen	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €
3	Senkung des Zuschusses an den Betreiber des Stadtkulturhauses	0 €	25.700 €	25.700 €	25.700 €	25.700 €	25.700 €	25.700 €	25.700 €	25.700 €
4	Personalkosten in der Kernverwaltung	0 €	99.300 €	76.600 €	-9.400 €	-110.700 €	-286.500 €	-223.500 €	-293.500 €	-213.800 €
5	Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	keine Umsetzung								
6	Übertragung Grünflächenbewirtschaftung im Bereich der Sportanlagen an die ortsansässigen Sportvereine	0 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
7	Reduzierung des Pflegeaufwandes für öffentliche Grünanlagen	5.000 €	8.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
8	Minimierung des Unterhaltungsaufwandes für die gemeindlichen Straßen durch den gezielten Investmitteleinsatz	0 €	0 €	0 €	0 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
9	Übergabe der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Regenwasserkanalnetzes in die Verantwortung des Trink- und Abwasserverbandes Genthin	0 €	274.400 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
10	Reduzierung der Unterhaltungskosten für Brücken und Durchlassbauwerke	0 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
11	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Friedhofsbewirtschaftung – Erreichung eines Kostendeckungsgrades von 100 %	0 €	55.200 €	55.200 €	55.200 €	55.200 €	55.200 €	55.200 €	55.200 €	55.200 €

12	Einsparung von Stromkosten Straßenbeleuchtung durch Modernisierung der Beleuchtung	0 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €
13	Anpassung der Pachten für sonstige Gärten außerhalb von Kleingartenanlagen und von Erholungsgärten an marktübliche Preise	0 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
14	Veräußerung von städtischen Grundstücken die für die Aufgabenerfüllung nicht benötigt werden	0 €	164.000 €	164.000 €	164.000 €	164.000 €	164.000 €	164.000 €	164.000 €	164.000 €
15	Einsparung von Energiekosten durch nutzungsbedingtes Verhalten; Einführung Energiemanagement	0 €	8.400 €	15.600 €	21.700 €	26.800 €	31.000 €	34.400 €	37.000 €	39.000 €
16	Erhöhung der Vergnügungssteuer von 10 % des Nettoeinspielergebnisses auf 13 % des Nettoeinspielergebnisses	0 €	13.500 €	13.500 €	13.500 €	13.500 €	13.500 €	13.500 €	13.500 €	13.500 €
17	Beteiligung Vereine an Betriebskostenumlage	0 €	16.000 €	16.000 €	16.000 €	16.000 €	16.000 €	16.000 €	16.000 €	16.000 €
18	Ertüchtigung Elektroanlage Rathaus, Energiekosteneinsparung	0 €	0 €	660 €	660 €	660 €	660 €	660 €	660 €	660 €
19	Übertragung von kommunalen Einrichtungen auf Nutzer, sofern keine Verkaufsaussichten	0 €	24.400 €	24.400 €	24.400 €	24.400 €	24.400 €	24.400 €	24.400 €	24.400 €
20	Umgestaltung des Stadtkulturhauses zum Mehrnutzungsgebäude u.a. für sportliche Nutzung durch Grundschulen	0 €	0 €	0 €	12.300 €	46.200 €	46.200 €	46.200 €	46.200 €	46.200 €
21	Sanierung Heizungsanlagen, die älter als 20 Jahre sind; Betriebskosteneinsparung	0 €	0 €	1.000 €	2.600 €	5.900 €	7.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €
22	Aufgabe Gebäudenutzungen/Konzentrierung der Nutzung	0 €	9.800 €	9.800 €	20.300 €	20.300 €	21.100 €	21.100 €	21.100 €	21.100 €
23	Einsparung Telefonentgelte	500 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
24	Einsparung DSL-Standleitung Rathaus	900 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €
25	Einsparung Arbeitsplatzdrucker	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €

Stadt Genthin
(vorläufige) Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014

**AKTIVSEITE**

<u>A. Anlagevermögen</u>	<u>59.003.399,20 €</u>	91,29%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	35.000,00 €	35.000,00 € 0,05%
II. Sachanlagen	55.420.460,41 €	85,75%
1. unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	11.415.796,07 €	20,60%
2. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.202.566,10 €	41,87%
2.1 Grundstücke der bebauten Grundstücke	2.091.620,00 €	
2.2 Gebäude, Aufbauten der bebauten Grundstücke	21.110.946,10 €	
3. Infrastrukturvermögen	20.602.098,24 €	37,17%
3.1 Grundstücke des Infrastrukturvermögens		
3.2 Aufbauten des Infrastrukturvermögens		
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00%
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00%
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	150.000,00 €	0,27%
7. Betriebsvorrichtungen, Betriebs-/Geschäftsausstattung	20.000,00 €	0,04%
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	30.000,00 €	0,05%
III. Finanzanlagen	3.547.938,79 €	5,49%
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.307.373,34 €	
2. Beteiligungen	1.010.300,00 € 154.000,00 €	2.240.565,45 €
3. Sondervermögen		0,00 €
4. Ausleihungen		0,00 €
5. Wertpapiere		0,00 €
<u>B. Umlaufvermögen</u>	<u>5.630.107,99 €</u>	8,71%
I. Vorräte	0,00 €	0,00%
II. öffentlich-rechtliche Forderungen	1.559.800,83 €	2,41%
1. öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	112.910,75 €	
2. sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (inbes. aus Steuern, Transferleistungen)	1.446.890,08 €	
III. privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	182.558,36 €	0,28%
1. privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistung	91.552,57 €	
2. sonstige privatrechtliche Forderungen	91.005,79 €	
3. sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	
IV. liquide Mittel	3.887.748,80 €	6,02%
1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	137.748,80 €	
2. sonstige Einlagen	3.750.000,00 €	
3. Bargeld	0,00 €	
<u>C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>0,00 €</u>	0,00%
<u>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u>	<u>0,00 €</u>	0,00%
Bilanzsumme der Aktiva	<u>64.633.507,19 €</u>	100,00%

PASSIVSEITE

<u>A. Eigenkapital</u>	<u>49.197.968,71 €</u>	76,12%
I. Rücklagen	49.197.968,71 €	
1. Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	49.197.968,71 €	
2. Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	0,00 €	
3. Rücklagen aus Überschüssen außerordentl. Ergebnisses	0,00 €	
II. Sonderrücklagen	0,00 €	
III. Fehlbetragsvortrag	0,00 €	
IV. Jahresüberschuss/-Fehlbetrag	0,00 €	
<u>B. Sonderposten</u>	<u>6.149.614,13 €</u>	9,51%
I. Sonderposten aus Zuwendungen		
II. Sonderposten aus Beiträgen	4.421.590,92 €	
III. Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.728.023,21 €	
IV. sonstige Sonderposten	0,00 €	
	0,00 €	
<u>C. Rückstellungen</u>	<u>936.405,00 €</u>	1,45%
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €	
II. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00 €	
III. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	
IV. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00 €	
V. sonstige Rückstellungen	936.405,00 €	
<u>D. Verbindlichkeiten</u>	<u>8.349.519,35 €</u>	12,92%
I. Anleihen	0,00 €	
II. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	8.285.096,63 €	
III. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	
III. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	64.422,72 €	
IV. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	
V. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	
VI. sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €	
<u>E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>0,00 €</u>	0,00%
Bilanzsumme der Passiva	<u>64.633.507,19 €</u>	100,00%